

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach luxemburgischem Recht**

**VERKAUFSPROSPEKT**  
**und**  
**SATZUNG**

**MÄRZ 2010**

*Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts bzw. des vereinfachten Verkaufsprospekts erfolgen.*

*Dieser Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht oder dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, ausgegeben werden.*

*Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rücknahmeanträge sind auf Anfrage erhältlich:*  
*- am Sitz der SICAV, 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg*  
*- bei der Transferstelle, European Fund Administration, 2, rue d'Alsace, B.P. 1725, L-1017 Luxemburg.*

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

DIE SICAV UND DIE AKTEURE	3
1. BESCHREIBUNG DER SICAV	6
2. ZIEL DER SICAV	6
3. ANLAGEINSTRUMENTE	7
4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	17
6. ANLAGEBERATER	18
7. DEPOTBANK	18
8. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSCHÜTTUNGSPOLITIK	18
9. ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMSCHICHTUNGSANTRÄGEN ERMÄCHTIGTE STELLEN	19
10. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN	19
11. BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	20
12. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	20
13. FINANZBERICHTE	21
14. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER	21
 KURZBESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS	 22
 SATZUNG	 80

Niemand ist berechtigt, andere Auskünfte zu erteilen als diejenigen, die in diesem Prospekt und dieser Satzung sowie in den von Letzteren genannten Dokumenten enthalten sind.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**DIE SICAV UND DIE AKTEURE**

<b>Bezeichnung der SICAV</b>	BL
<b>Gesellschaftssitz der SICAV</b>	14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
<b>Nr. im Handelsregister von Luxemburg</b>	HR B 45 243
<b>Rechtsform</b>	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht, die Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt.
<b>Gründungsdatum und Datum der Änderung der koordinierten Satzung</b>	15. Oktober 1993 unter der Bezeichnung BL GLOBAL ASSET Änderung der Bezeichnung der Gesellschaft BL GLOBAL ASSET zu BL bei der außerordentlichen Hauptversammlung vom 31. Dezember 1998 Die koordinierte Satzung wurde letztmalig durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 2. August 2004 geändert.
<b>Datum der Veröffentlichung der Gründungsurkunde im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations und der letzten Fassung der koordinierten Satzung</b>	17. November 1993 (Gründungsurkunde) 26. August 2004 (letzte Fassung der koordinierten Satzung)
<b>Mindestkapital</b>	1.250.000 EUR
<b>Konsolidierungswährung</b>	EUR
<b>Abschluss des Geschäftsjahres</b>	31. Dezember jeden Jahres
<b>Verwaltungsrat</b>	Robert RECKINGER Président BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG Président

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Mitglieder**

Pierre AHLBORN  
Administrateur-Délégué  
BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
14, boulevard Royal  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

Antoine CALVISI  
Vice-Président du Comité de Direction  
BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
14, boulevard Royal  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

Philippe HOSS  
Avocat  
ETUDE ELVINGER, HOSS & PRUSSEN  
2, place Winston Churchill  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

Mario KELLER  
Administrateur de Sociétés  
14, boulevard Royal  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

Sam RECKINGER  
Directeur  
COMPAGNIE FINANCIERE DE GESTION  
LUXEMBOURG S.A.  
40, boulevard Joseph II  
L-1840 LUXEMBURG  
Administrateur

Fernand REINERS  
Membre du Comité de Direction  
BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
24 Bis, boulevard Royal  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

Luc RODESCH  
Membre du Comité de Direction  
BANQUE DE LUXEMBOURG  
Société Anonyme  
14, boulevard Royal  
L-2449 LUXEMBURG  
Administrateur

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

<b>Name und Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. 7, boulevard Prince Henri L-1724 LUXEMBURG
<b>Name und Gesellschaftssitz der Depotbank</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
<b>Name und Gesellschaftssitz des Unterauftragnehmers der Zentralverwaltung</b>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Société Anonyme 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 LUXEMBURG
<b>Name und Gesellschaftssitz der zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen ermächtigten Stellen</b>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Société Anonyme 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 LUXEMBURG  BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 LUXEMBURG
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	KPMG Audit S.à.r.l. 9, Allée Scheffer L-2520 LUXEMBURG

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

## **1. BESCHREIBUNG DER SICAV**

**BL** ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt, in dem die Bestimmungen der Europäischen Richtlinie vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) in der geänderten Fassung enthalten sind.

Die Tatsache, dass die SICAV in der von der Aufsichtsbehörde erstellten offiziellen Liste eingetragen ist, darf in keinem Fall und in welcher Form auch immer als eine positive Bewertung der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile angesehen werden.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

<b>Bezeichnung des Teilfonds</b>	<b>Referenzwährung</b>
BL-Global Bond	EUR
BL-Global 30	EUR
BL-Global 50	EUR
BL-Global 75	EUR
BL-Global Equities	EUR
BL-Equities Horizon	EUR
BL-Equities America	USD
BL-Equities Europe	EUR
BL-Equities Dividend	EUR
BL-Bond Euro	EUR
BL-Bond Dollar	USD
BL-Short Term Euro	EUR
BL-Short Term Dollar	USD
BL-Global Flexible	EUR
BL-Optinvest (Euro)	EUR
BL-Emerging Markets	EUR

Die Anlagepolitik und die sonstigen Merkmale jedes Teilfonds sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds definiert.

Die SICAV hat die Möglichkeit, neue Teilfonds einzurichten. In diesem Fall sind die entsprechenden Änderungen im Verkaufsprospekt vorzunehmen.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Aktiva eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

## **2. ZIEL DER SICAV**

Ziel der SICAV ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, an einer professionellen Verwaltung eines Bestands von Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzaktiva teilzuhaben, wie dies in der Anlagepolitik eines jeden Teilfonds definiert ist (siehe Kurzbeschreibungen der Teilfonds).

Die Diversifizierung der Portfolios, aus denen die Teilfonds bestehen, stellt eine Beschränkung der mit jeder Anlage verbundenen Risiken sicher, ohne diese jedoch vollständig auszuschließen. Die SICAV kann folglich die vollständige Realisierung ihrer Ziele nicht garantieren.

Die Anlagen der SICAV erfolgen unter der Aufsicht und der Verantwortung des Verwaltungsrats.

### **3. ANLAGEINSTRUMENTE**

1. Die Anlagen der SICAV bestehen ausschließlich aus:
  - a. notierte oder auf einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;
  - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates gehandelt werden, sofern die Wahl der Börse oder des Marktes in der Satzung vorgesehen ist. Die Satzung erlaubt Anlagen an allen Wertpapierbörsen und an allen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Märkten, die sich in einem europäischen, afrikanischen, amerikanischen, asiatischen Land oder Ozeanien befinden;
  - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente unter dem Vorbehalt, dass:
    - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass der Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten, regelmäßig funktionierenden, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt gestellt wird;
    - die Zulassung spätestens vor Ende des Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erhalten wird;
  - e. nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW-Anteile („OGAW“) und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG, mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat („andere OGA“), sofern:
    - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
    - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
    - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
    - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
  - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- g. Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind; abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den obigen Punkten a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt aufgeführten Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Punkten a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Jedoch darf die SICAV:
- a. ihre Vermögenswerte zu maximal 10 % in anderen als den unter Punkt 1. des vorliegenden Kapitels aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
  - c. weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

3. Die SICAV darf daneben liquide Mittel halten.

#### **4. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Die Kriterien und Beschränkungen müssen von allen Teilfonds der SICAV eingehalten werden, mit Ausnahme von Punkt 5. a), der für sämtliche Teilfonds gilt.

##### **Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

1. a. Die SICAV darf höchstens 10 % ihres Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf höchstens 20 % ihres Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 3. Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Vermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5 % ihres Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes ihres Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der Einzelobergrenzen von Punkt 1.a. darf die SICAV bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettovermögens in einer Kombination aus:
  - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten,investieren.
- d. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1.a. Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die SICAV mehr als 5 % ihres Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens der SICAV nicht überschreiten.
- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Vermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20 % ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Punkt 5. festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Punkt 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es gemäß der Satzung der SICAV Ziel ihrer Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. **Die SICAV kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % ihres Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert sind, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, unter der Bedingung, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben sind, wobei der Wert ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags nicht übersteigen darf.**

**Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA**

4. a. Die SICAV darf Anteile an OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Kapitel 3. Punkt 1.e. erwerben, wenn sie nicht mehr als 20 % ihres Vermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds der SICAV wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.
- b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn die SICAV Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 1. genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- c. Erwirbt die SICAV Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10% oder mehr verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage der SICAV in diesen Anteilen anderer OGAW und/oder OGA weder Ausgabeaufschlag noch Rücknahmegebühr noch Managementgebühr erheben.
- d. Legt die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so müssen die Kurzbeschreibungen der betreffenden Teilfonds Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von der betreffenden SICAV selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren sie beabsichtigt, zu tragen sind. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den die SICAV einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die sie investiert, andererseits zu tragen haben.

**Beschränkungen in Bezug auf die Kontrollübernahme**

- 5. a. Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Ferner darf die SICAV nicht mehr als:
  - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c. Die Punkte a) und b) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - Aktien, die die SICAV an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen nicht

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

überschreitet. Bei einer Überschreitung der unter den Punkten 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Punkt 6. sinngemäß Anwendung;

- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

**Ausnahmeregelungen**

6. a. Die SICAV braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die sie in ihrem Fondsvermögen hält, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die neu zugelassene SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in den Punkten 1., 2., 3. und 4. festgelegten Bestimmungen abweichen.
- b. Werden die in Punkt 6.a. genannten Grenzen von der SICAV unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss sie im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.
- c. In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in den Punkten 1., 2. und 4. als eigenständiger Emittent anzusehen.

**Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe**

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen mit Ausnahme:
  - a. des Erwerbs von Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen;
  - b. von Krediten bis zu 10 % des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;
  - c. von Krediten bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite und die Kredite nach Punkt 7.b. zusammen 10 % des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der in Kapitel 3. vorgesehenen Anlagebefugnisse der SICAV darf diese keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Einschränkung steht dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Kapitel 3. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe mit nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Kapitel 3. Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

**Beschränkungen in Bezug auf Techniken und Derivate**

10. a. Der SICAV ist es ferner gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung der Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen im Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf die SICAV bei diesen Transaktionen von den in ihren Gründungsunterlagen bzw. dem vorliegenden Emissionsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

- b. Die SICAV stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettoinventarwert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Das bedeutet, dass das Gesamtrisiko in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten 100% des Nettoinventarwerts (NIW oder Nettovermögen) der SICAV nicht überschreiten darf und dass das von der SICAV eingegangene Gesamtrisiko 200% des NIW nicht überschreiten darf. Gemäß Punkt 7b darf das von OGAW eingegangene Gesamtrisiko durch vorübergehende Kreditaufnahmen um nicht mehr 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko niemals 210% des NIW überschreiten darf.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV darf als Teil ihrer Anlagestrategie innerhalb der unter Punkt 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Punkt 1. nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von Punkt 1. berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mit berücksichtigt werden.

Die Teilfonds sind einfache OGAW, bei denen der Commitment Approach zur Risikomessung angewendet wird.

### **Beschränkungen in Bezug auf die Wertpapierleihe**

11. Die SICAV kann unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Regeln im Rahmen eines standardisierten, von einem anerkannten Wertpapierclearingsystem oder von einer erstklassigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzeinrichtung organisierten Wertpapierleihsystems Wertpapiere verleihen:

- Grundsätzlich muss die SICAV eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Wertpapierleihvertrages zumindest dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muss in Form von liquiden Mitteln und/oder in Form von Wertpapieren erfolgen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder von deren Gebietskörperschaften oder von regionalen oder weltweiten supranationalen Einrichtungen und Organismen mit Gemeinschaftscharakter begeben oder garantiert sind und die im Namen der SICAV bis zur Fälligkeit des Wertpapierleihvertrages gesperrt werden.

Wertpapierleihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von dreißig Tagen nicht überschreiten.

Wertpapiere, die als Basiswerte für Derivate jeglicher Art oder im Rahmen von Reverse Repos dienen, dürfen dagegen nicht verliehen werden.

- Die Wertpapierleihe darf sich nicht auf mehr als 50 % des Gesamtwertes der sich im Portfolio befindlichen Wertpapiere beziehen, falls die SICAV nicht berechtigt ist, jederzeit die Auflösung des Vertrags und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu bewirken.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Die Wertpapiere dürfen nicht über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verliehen werden.

**Beschränkungen in Bezug auf Rückkaufgeschäfte**

12. Die SICAV kann Rückkaufgeschäfte eingehen, welche in dem Kauf oder dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein vertragliches Rückkaufsrecht der veräußerten Wertpapiere zu einem Preis und zu einem Termin eingeräumt ist, wie dies zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde, und sofern die Gegenparteien bei diesen Geschäften erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Finanzeinrichtungen sind.
- Während der Laufzeit eines Kaufvertrages über ein Rückkaufgeschäft darf die SICAV die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht weiterveräußern, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht nicht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist; die SICAV muss dabei darauf achten, dass der Umfang der vorgenannten Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit ihrer Rückkaufverpflichtung für ihre eigenen Anteile nachzukommen.

**Beschränkungen in Bezug auf Wertpapierpensionsgeschäfte**

13. Die SICAV kann Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, wobei dem Verkäufer gegenüber dem Käufer ein vertragliches Rückkaufsrecht oder eine Rückkaufspflicht der veräußerten Wertpapiere zu einem Preis und zu einem Termin eingeräumt ist, wie dies zwischen den Parteien bei Vertragsschluss vereinbart wurde, und sofern die Gegenparteien bei diesen Geschäften erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Finanzeinrichtungen sind.
- Während der Laufzeit eines Vertrags über ein Wertpapierpensionsgeschäft darf die SICAV die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht weiterveräußern; die SICAV muss dabei darauf achten, dass der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit ihrer Rückkaufverpflichtung für ihre eigenen Anteile nachzukommen. Bei Ablauf eines Wertpapierpensionsgeschäfts muss die SICAV über ein ausreichendes Maß an liquiden Mitteln verfügen, um ihren Verpflichtungen zum Rückkauf der Wertpapiere nachzukommen.

**Beschränkungen in Bezug auf „Repurchase“- oder „Repo“-Geschäfte**

14. Die SICAV ist berechtigt, „Repurchase“- oder „Repo“-Geschäfte zu tätigen, die in Transaktionen bestehen, bei denen sich eine „Verkäuferpartei“ zum Verkauf von Wertpapieren an eine andere Partei, den „Käufer“, gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer an den Verkäufer bereit erklärt, wobei der Käufer eine verbindliche Verpflichtung zum Verkauf der entsprechenden Wertpapiere zu einem bestimmten Stichtag oder auf Aufforderung an den Verkäufer gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Verkäufer an den Käufer einget.
- Die SICAV kann bei diesen „Repo“-Geschäften entweder als Käuferin oder als Verkäuferin fungieren.
- Die Gegenparteien müssen erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Einrichtungen sein.
- Während der Laufzeit eines „Repo“-Geschäfts, bei dem die SICAV als Käufer fungiert, darf sie die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht weiterveräußern, bevor die Gegenpartei ihr Rückkaufsrecht nicht ausgeübt hat oder die Rückkaufsfrist abgelaufen ist. Die SICAV muss dabei darauf achten, dass der Umfang der vorgenannten Geschäfte auf einem Niveau verbleibt, das es ihr ermöglicht, jederzeit ihrer Rückkaufverpflichtung für ihre eigenen Anteile nachzukommen. Bei Ablauf eines „Repo“-Geschäfts, bei dem die SICAV als Verkäufer fungiert, muss sie über ein ausreichendes Maß an liquiden Mitteln verfügen, um ihren Verpflichtungen zum Rückkauf der Wertpapiere nachzukommen.
- Wertpapiere, die als Basiswerte für Derivate jeglicher Art oder im Rahmen von Reverse Repos dienen, dürfen dagegen nicht verliehen werden. Wertpapiere, die Derivaten zur Absicherung gegen einen Wechselkurs oder eine Währung dienen,

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

werden dabei nicht berücksichtigt.

**Beschränkungen in Bezug auf „Buy-/Sell“-Transaktionen**

15. Die SICAV ist berechtigt, „Buy-/Sell“-Transaktionen zu tätigen, bei denen sich der Verkäufer bereit erklärt, eine Anleihe gegen Barzahlung zu verkaufen und sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückzukaufen. Der Kaufpreis für diese Anleihe umfasst die auf dem Kupon zum Verkaufsdatum aufgelaufenen Zinsen, der Rückkaufpreis umfasst den ursprünglichen Betrag und die „Repozinsen“.
- „Buy-/Sell“-Transaktionen unterliegen den gleichen Bedingungen wie „Repo“-Geschäfte.

**Beschränkungen in Bezug auf Credit Default Swaps**

16. Die SICAV kann ferner Transaktionen mit „Credit Default Swaps“ (CDS) auf Anleihen und andere Schuldtitel, die an OTC-Märkten gehandelt werden, tätigen, sofern die Gegenparteien bei diesen Geschäften erstklassige, auf diese Art von Geschäften spezialisierte Finanzeinrichtungen sind und dabei ausschließlich die Standardbedingungen der International Swap and Derivatives Association (ISDA) gelten. Abhängig von den Anlagechancen am Markt kann die SICAV CDS abschließen, um das Portfolio Zins- und Kreditrisiken auszusetzen oder es gegen diese abzusichern.

Ein CDS ist eine bilaterale finanzielle Vereinbarung zwischen einem Sicherungsverkäufer (der „Originator“) und einem Sicherungskäufer auf eine Referenzeinheit (z. B. ein Unternehmen) für einen festgesetzten Zeitraum, in welcher der Sicherungsverkäufer sich gegen Bezahlung einer Prämie verpflichtet, den Originator bei Eintreten negativer Ereignisse in Bezug auf sein Portfolio – Zahlungsausfall oder einfach Verschlechterung der Bonität seiner Schuldner – zu entschädigen. Die ISDA publiziert innerhalb ihres ISDA-Rahmenvertrags eine Standarddokumentation zu diesen Transaktionen.

Die SICAV kann CDS nutzen, um die spezifischen Kreditrisiken bestimmter Emittenten abzudecken, indem sie „individual name CDS“ kauft, oder um sich gegen den Rückgang des Marktes abzusichern, indem sie „CDS-Indizes“ kauft. Unter dem Vorbehalt, dass dies im ausschließlichen Interesse der Anleger liegt, kann die SICAV auch CDS verkaufen, um eine spezifische Kreditexposition zu erwerben. Die vom Fondsmanager der SICAV ausgewählten CDS müssen ausreichend liquide sein, um es den Anlagefonds zu erlauben, die entsprechenden Verträge zu den festgelegten theoretischen Preisen verkaufen/abzulösen.

Die Höhe der in Verbindung mit CDS eingegangenen Verbindlichkeiten darf in keinem Falle mehr als 100% des Nettovermögens der SICAV betragen. Ferner darf die Summe der Verbindlichkeiten aller CDS zusammen mit den Verbindlichkeiten aus sonstigen Techniken und Derivaten den Gesamtwert des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds stellt sicher, jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte zu halten, um den Rücknahmebetrag aus Rücknahmeanträgen bezahlen zu können und um seine Verbindlichkeiten aus CDS-Geschäften zu begleichen. Die Anlagebeschränkungen der SICAV gelten für den Emittenten des CDS und für die den CDS zugrundeliegenden Werte.

## **5. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

Mittels eines Dienstleistungsvertrages vom 1. Januar 2005, hat die SICAV die Banque de Luxembourg Fund Research & Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt um Dienstleistungen wie Fondsmanagement, Verwaltung und Vertrieb zu erbringen. Die Gesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Kapitels 13. des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen zur Gemeinsamen Anlage in Wertpapiere und der Richtlinie 2001/107/EG, zugelassen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Diese überträgt, unter ihrer Haftung und Kontrolle, die Funktion der Zentralverwaltung an Banque de Luxembourg die wiederum Teile ihrer Zuweisungen aber unter der Haftung der Bank, an European Fund Administration, mit Sitz in 2, rue d'Alsace, L-1017 Luxemburg, weiterleitet.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Kosten der Zentralverwaltung werden in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds erwähnt.

## **6. ANLAGEBERATER**

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV in ihrer Anlagepolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds enthalten.

## **7. DEPOTBANK**

Die BANQUE DE LUXEMBOURG, Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, boulevard Royal, L-2449 LUXEMBURG, ist seit 1920 in Luxemburg ansässig.

In ihrer Funktion als Depotbank erfüllt die Bank ihre Pflichten und Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen und den geltenden Verwaltungsvorschriften.

Die BANQUE DE LUXEMBOURG wurde von der SICAV im Rahmen eines am 1. Januar 2005 abgeschlossenen Vertrags benannt. Für ihre Funktion als Depotbank wird diese mit einem Höchstsatz von 0,10 % vergütet, der vierteljährlich zahlbar ist und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV berechnet wird.

## **8. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK**

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilklassen ausgegeben werden:

1. **Anteile der Klasse A (Ausschüttung):** ausschüttende Anteile lautend auf die Referenzwährung des Teilfonds, die grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleihen, eine Bardividende zu erhalten, wie in der dem vorliegenden Prospekt beigefügten Satzung beschrieben;
2. **Anteile der Klasse B (Thesaurierung):** thesaurierende Anteile lautend auf die Referenzwährung des Teilfonds, die grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleihen, eine Dividende zu erhalten, wobei aber der auf sie entfallende Anteil des auszuschüttenden Betrags in dem Teilfonds kapitalisiert wird, in dem diese thesaurierenden Anteile enthalten sind;
3. **Anteile der Klasse AR (Retail/Ausschüttung):** ausschüttende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und sich dadurch von den Anteilen der Klasse A unterscheiden, dass sie eine andere Gebühren- und Kostenstruktur, wie im Kennblatt der einzelnen Teilfonds angegeben, aufweisen;
4. **Anteile der Klasse BR (Retail/Thesaurierung):** thesaurierende Anteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und sich dadurch von den Anteilen der Klasse B

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

unterscheiden, dass sie eine andere Gebühren- und Kostenstruktur, wie im Kennblatt der einzelnen Teilfonds angegeben, aufweisen;

5. **Anteile der Klasse AI (Institutionell/Ausschüttung):** ausschüttende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen A und AR dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten sind und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen;
6. **Anteile der Klasse I (Institutionell/Thesaurierung):** thesaurierende Anteile, die sich von den Anteilen der Klassen B und BR dadurch unterscheiden, dass sie ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten sind und eine andere Struktur der Verwaltungs- und/oder erfolgsabhängigen Gebühren, wie im Kennblatt der einzelnen Fonds angegeben, aufweisen.

Die Dividenden werden in der jeweiligen Währung der Teilfonds ausgezahlt.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind in der Kurzbeschreibung des Teilfonds aufgeführt.

## **9. ZUR ENTGEGENNAHME VON ZEICHNUNGS-, RÜCKNAHME- UND UMSCHICHTUNGSANTRÄGEN ERMÄCHTIGTE STELLEN**

Die folgenden Stellen sind zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträgen für Rechnung der SICAV ermächtigt.

**EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A., Luxemburg**  
**BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg**

## **10. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND UMSCHICHTUNGEN**

Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der dem vorliegenden Prospekt beigefügten Satzung und wie in den Kurzbeschreibungen der Teilfonds aufgeführt.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen erfolgen in der Währung der betrachteten Anteilklassen.

Der Verwaltungsrat der SICAV kann vorsehen, dass die Anteile erst bei Eingang des Zeichnungsbetrags ausgegeben werden. Falls die Begleichung nicht rechtzeitig erfolgt, kann der Zeichnungsantrag hinfällig werden und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzmittlers storniert werden. Außerdem kann die Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufgeschoben werden, um den Eingang der der Zeichnung entsprechenden Mittel zu ermöglichen.

Die Anteile der Teilfonds können außerdem im Rahmen von Anlage- und Entnahmeplänen gezeichnet und desinvestiert werden zu den Bedingungen, die in den auf dieses Produkt anwendbaren Sonderbedingungen aufgeführt sind. Sofern die Ausgabe von Anteilen im Rahmen von Anlageplänen erfolgt, kann maximal ein Drittel aller für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen zur Abdeckung von Gebühren dienen, und die restlichen Gebühren werden gleichmäßig auf alle späteren Zahlungen verteilt.

Die SICAV hat das Recht:

- nach ihrem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen,

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- jederzeit Anteile zurückzunehmen, die von Inhabern gehalten werden, die nicht zum Kauf oder Besitz der Anteile der SICAV berechtigt sind.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungs- und Umschichtungsantrag abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV im Verdacht hat, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die für den Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.**

## **11. BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgen an dem in der Kurzbeschreibung des Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Anteilklasse bestimmt.

## **12. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER**

Gemäß der geltenden Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer, mit Ausnahme einer einmaligen Gesellschaftssteuer in Höhe von 1.200 EUR, die bei der Gründung zu zahlen ist.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer, deren jährlicher Satz in der Kurzbeschreibung jedes Teilfonds angegeben ist und die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals gezahlt wird. Das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen, die in Artikel 108 des geänderten Gesetzes vom 30. März 1988 bzw. in Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen ist, ist von der Abonnementsteuer ausgenommen.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte eine solche Auszahlung der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger die Möglichkeit, entsprechend den von der Zahlstelle angebotenen Optionen, diese Steuer durch die Ausstellung eines Freistellungsauftrages oder einer Vollmacht für den Datenaustausch zu vermeiden.

**Die SICAV empfiehlt potenziellen Anteilinhabern, sich in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland zu informieren und erforderlichenfalls beraten zu lassen.**

Die Auszahlung von Dividenden oder von Rücknahmeerlösen zu Gunsten der Anteilinhaber kann gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen (im folgenden "die Richtlinie") einer Quellensteuer

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

unterliegen: Sollte eine solche Auszahlung der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger - je nach den von der Zahlstelle angebotenen Optionen - die Möglichkeit, diese Steuer durch Ausstellung eines Freistellungsauftrags oder einer Vollmacht für den Datenaustausch zu vermeiden. Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (im folgenden "das Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die von einem Teilfonds der Sicav ausgeschütteten Dividenden fallen unter die Richtlinie und das Gesetz, wenn über 15 % der Aktiva des Teilfonds in wie durch das Gesetz definierte Schuldverschreibungen investiert sind. Kursgewinne, die ein Anteilinhaber beim Verkauf der Anteile eines Teilfonds realisiert, fallen unter die Richtlinie und unter das Gesetz, wenn über 40 % der Aktiva des Teilfonds in wie durch das Gesetz definierte Schuldverschreibungen investiert sind. Der Quellensteuersatz liegt bis zum 30. Juni 2008 bei 15 %, danach bis zum 30. Juni 2011 bei 35 %.

### **13. FINANZBERICHTE**

Die SICAV veröffentlicht am Ende jedes Geschäftsjahrs einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahrs zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem verschiedene, für jeden Teilfonds erstellte Abschlüsse. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

### **14. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER**

Der **Nettoinventarwert**, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umschichtungspreis jeder Anteilklasse stehen an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV zur Verfügung.

**Satzungsänderungen** der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg veröffentlicht.

Die **Einberufungsschreiben** für Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations und im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg und in einer oder mehreren Zeitungen in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV angeboten werden, veröffentlicht.

**Andere Informationen für die Anteilinhaber** werden im „Luxemburger Wort“ in Luxemburg und in einer oder mehreren Zeitungen in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Die folgenden **Unterlagen** stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- der Verkaufsprospekt und die Satzung der SICAV,
- der vereinfachte Prospekt der SICAV,
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der mit der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle, den Verwaltungsgesellschaften und Anlageberatern der SICAV abgeschlossenen Verträge ist kostenlos am Sitz der SICAV erhältlich.

**BL**  
**Kurzbeschreibungen der Teilfonds**

## **BL-Global Bond**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG Audit S.à.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Global Bond“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Schutz des Kapitals, höherer Ertrag als der einer Geldmarktanlage in Euro.
<b>Anlagepolitik</b>	> Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz investiert.  Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind, indexgebundene Anleihen oder generell jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt, investieren. .  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.  Die Anlagen erfolgen in Höhe von mindestens 75% des Gesamtvermögens in auf Euro lautenden Emissionen, die ein Rating von mindestens BBB von Standard & Poor 's oder ein gleichwertiges Rating aufweisen  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = 2 (1= sehr niedrig, 7 = sehr hoch)  Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Anleihen berechnet.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anlegerprofil**
- > Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.
  - > Anlagehorizont: > 2 Jahre
  - > Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.
  - > Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Anleihekurse zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG- UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.  
Anteile der Klassen A und B:  
Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.  
Anteile der Klassen AR und BR:  
Max. 0,75% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.  
Anteile der Klassen AI und I:  
Max. 0,25% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,00 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.  
Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,08 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 30.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>1</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

### **VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:
- A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung),  
I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhaberkonten auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und

---

<sup>1</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

**Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg

**Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

**ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0093569837 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0093569910 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495648999 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495649377 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495649617 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495650037 (Institutionell/Thesaurierung)

**Notierung an der  
Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002

**BEANTRAGUNG VON  
UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924-1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## BL-Global 30

### KURZBESCHREIBUNG DER SICAV

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-GLOBAL 30“

#### ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung eines Ertrages mit reduzierter Volatilität.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser gemischte <b>defensive</b> Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung hauptsächlich in Anleihen investiert, wobei der restliche Teil in Aktien und Geldmarktinstrumenten angelegt ist.  Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht darin, etwa 30 % des Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien anzulegen.  Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 15 % und zu höchstens 45 % seines Gesamtvermögens in Aktien investiert.  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 49 % des Gesamtvermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA erfolgen.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = <b>3</b> (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)  Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien und Anleihen abhängen.  Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab. Der Wert der Anleihen hängt von

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.

Das Portfoliorisiko ergibt sich einerseits aus den Risiken, die mit Anleiheanlagen verbunden sind, und andererseits aus den Risiken, die mit Aktienanlagen verbunden sind. Das Risiko einer Anlage in Aktien ist wesentlich höher als das Risiko einer Anlage in Anleihen.

Die Korrelation zwischen dem Aktien- und dem Anleihemarkt führt dazu, dass das Risiko des Teilfonds langfristig mit dem einer Anlage in Anleihen vergleichbar ist.

**Anlegerprofil**

- > Anlagehorizont: > 3 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Anlage in Anleihen. Der Anleger muss bereit sein, Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,50 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

### **BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>2</sup>.

- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

### **VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:

A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),

AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),

AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).

Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.

Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines

---

<sup>2</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.
- Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.
- Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0048291826 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0048292394 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495650383 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU495650623 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU495651274 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495651787 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002
- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Global 50**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-GLOBAL 50“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung eines Ertrages und einer Kapitalsteigerung mit einer mäßigen Volatilität.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser gemischte <b>neutrale</b> Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert.  Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht darin, etwa 50 % des Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien anzulegen.  Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 35 % und zu höchstens 65 % seines Gesamtvermögens in Aktien investiert.  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 49 % des Gesamtvermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA erfolgen.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = 4 (1= sehr niedrig, 7 = sehr hoch)  Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien und Anleihen abhängen.  Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab. Der Wert der Anleihen hängt von

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.

Das Portfoliorisiko ergibt sich einerseits aus den Risiken, die mit Anleiheanlagen verbunden sind, und andererseits aus den Risiken, die mit Aktienanlagen verbunden sind. Das Risiko einer Anlage in Aktien ist wesentlich höher als das Risiko einer Anlage in Anleihen.

Die Korrelation zwischen dem Aktien- und dem Anleihemarkt führt dazu, dass das Risiko des Teilfonds langfristig mit dem einer Anlage in Anleihen vergleichbar ist.

**Anlegerprofil**

- > Anlagehorizont: > 4 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,50 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>3</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.  
Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.  
Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.  
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).  
Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.  
Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).  
Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.  
Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

---

<sup>3</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.
- Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.
- Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilklasse A: LU0048292634 (Ausschüttung)  
Anteilklasse B: LU0048292808 (Thesaurierung)  
Anteilklasse AR: LU0495652082 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilklasse BR: LU0495652322 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilklasse AI: LU495652751 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilklasse I: LU0495653056 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002
- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## BL-Global 75

### KURZBESCHREIBUNG DER SICAV

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-GLOBAL 75“

#### ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung einer Kapitalsteigerung mit einer mittleren Volatilität.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser gemischte <b>dynamische</b> Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente investiert.  Die neutrale Allokation dieses Teilfonds besteht darin, etwa 75 % des Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien anzulegen.  Die Vermögenswerte des Teilfonds werden zu mindestens 60 % und zu höchstens 90 % seines Gesamtvermögens in Aktien investiert.  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann die Investition in die genannten Anlageklassen bis zu 49 % des Gesamtvermögens des Teilfonds über OGAW oder andere OGA erfolgen.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = 5 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)  Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien und Anleihen abhängen.  Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab. Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Finanzmärkte ab.

Das Portfoliorisiko ergibt sich einerseits aus den Risiken, die mit Anleiheanlagen verbunden sind, und andererseits aus den Risiken, die mit Aktienanlagen verbunden sind. Das Risiko einer Anlage in Aktien ist wesentlich höher als das Risiko einer Anlage in Anleihen.

Die Korrelation zwischen dem Aktien- und dem Anleihemarkt führt dazu, dass das Risiko des Teilfonds langfristig geringer als das einer Anlage in Aktien ist.

**Anlegerprofil**

> Anlagehorizont: > 6 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

<b>Ausgabeaufschlag</b>	>	Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
<b>Rücknahmeabschlag</b>	>	Keiner
<b>Umschichtungsgebühr</b>	>	Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

<b>Verwaltungsgebühr</b>	>	Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr. <u>Anteile der Klassen A und B:</u> Max. 1% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar. <u>Anteile der Klassen AR und BR:</u> Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar. <u>Anteile der Klassen AI und I:</u> Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
<b>Verwaltungsgebühr der Zielfonds</b>		Max. 2,50 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens. Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
<b>Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)</b>	>	Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
<b>Kosten der Zentralverwaltung</b>	>	Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
<b>Sonstige Kosten und Gebühren</b>	>	Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.



**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>4</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

---

<sup>4</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.
- Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.
- Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0048293285 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0048293368 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495653569 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495654021 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495654450 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495654708 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002
- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Global Equities**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-GLOBAL EQUITIES“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien investiert.  Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt.  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.  Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Verkaufsprospektes, jedoch maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens, <ul style="list-style-type: none"><li>• in Geldmarktinstrumente investieren,</li><li>• in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.</li></ul> Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Risikoprofil** > Risikoprofil = **6** (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird (direkt oder indirekt) von den Marktwerten der zum Portfolio gehörenden Aktien abhängen.
- Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 10 Jahre
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSgebÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,50 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>5</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

---

<sup>5</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für die thesaurierenden Anteile (Klasse B und Klasse I) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.
- Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.
- Die Dividenden können in der Referenzwährung des Teilfonds gezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0439764787 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0117287580 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495655002 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495655341 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495655853 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0439765164 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002
- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BL-Equities Horizon**

**KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

**KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-EQUITIES HORIZON“**

**ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Ziel des Teilfonds</b> | > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.  |
| <b>Anlagepolitik</b>      | > Der Teilfonds investiert weltweit mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien von Unternehmen, die ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung besondere Aufmerksamkeit schenken. Bei der Auswahl der Unternehmen arbeitet die Verwaltungsgesellschaft mit Forum ETHIBEL a.s.b.l. ( <a href="http://www.ethibel.org">www.ethibel.org</a> ), Rue du Progrès 333, 1030 Brüssel, zusammen, einer unabhängigen Einrichtung im Bereich nachhaltige und ethische Anlagen, die Unternehmen mit einer führenden Position in ihrem Sektor und ihrer Region auf der Grundlage ihres sozial verantwortlichen Verhaltens auswählt. |

Der Teilfonds investiert in Aktien von Unternehmen, die zu einem von der a.s.b.l. Forum ETHIBEL zusammengesetzten Universum von Wertpapieren gehören, welche die ethischen, wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Kriterien des Ethibel-Labels EXCELLENCE erfüllen. Der Teilfonds kann ferner in sämtliche Wertpapiere investieren, die Zugang zum Kapital dieser Unternehmen bieten.

Falls ein Unternehmen nicht mehr zu dem oben genannten Universum gehört, werden die Wertpapiere dieses Unternehmens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung der a.s.b.l. Forum Ethibel verkauft.

Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in OGAW und andere OGA mit ethischer Ausrichtung investieren.

Mit Wirkung vom 13. April 2010 verringert sich dieser Prozentsatz auf 10%.

Der Teilfonds wird stets zu mehr als zwei Dritteln seines

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Gesamtvermögens in Aktien investiert sein. Der Rest kann in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Verkaufsprospektes, jedoch maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens,

- in Geldmarktinstrumente investieren,
- in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.

**Referenzwährung** > EUR

**Risikoprofil** > Risikoprofil = 6 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien abhängen.

Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab.

**Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 10 Jahre

Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

**Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

**Rücknahmeabschlag** > Keiner

**Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

**Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:

Max. 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar, zuzüglich einer Vergütung für externe Beratung (ein Festbetrag von 30.000 EUR p.a., erhöht um höchstens 0,08% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens über 30 Mio. EUR), die vierteljährlich zahlbar ist.

Anteile der Klassen AR und BR:

Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal zuzüglich einer Vergütung für externe Beratung (ein Festbetrag von 30.000 EUR p.a., erhöht um höchstens 0,08% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens über 30 Mio. EUR), vierteljährlich zahlbar.

Anteile der Klassen AI und I:

Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal zuzüglich einer Vergütung für externe Beratung (ein Festbetrag von 30.000 EUR p.a., erhöht um höchstens 0,08% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens über 30 Mio. EUR), vierteljährlich zahlbar.

**Verwaltungsgebühr der Zielfonds**

Max. 2,00 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.

Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.

**Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)**

- > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR..

**Kosten der Zentralverwaltung**

- > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.

**Sonstige Kosten und Gebühren**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

**Besteuerung der Sicav**

- > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>6</sup>.

**Besteuerung der Anteilinhaber**

- > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

**Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte

---

<sup>6</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtig; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).  
Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.  
Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).  
Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.  
Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für die thesaurierenden Anteile (Klasse B und B1) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.  
Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.  
Die Dividenden können in der Referenzwährung des Teilfonds gezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0439764860 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0093570173 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495656315 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495656661 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495657040 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495657552 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**KONTAKTSTELLEN**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002

**BEANTRAGUNG VON  
UNTERLAGEN**

- > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Equities America**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	>	15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	>	Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	>	Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	>	Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>		BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	>	KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-EQUITIES AMERICA“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	>	Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
<b>Anlagepolitik</b>	>	<p>Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien von Unternehmen investiert, die an geregelten Märkten der USA notiert sind.</p> <p>Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.</p> <p>Mit Wirkung vom 13. April 2010 verringert sich dieser Prozentsatz auf 10%.</p> <p>Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Verkaufsprospektes, jedoch maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Geldmarktinstrumente investieren,</li><li>• in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.</li></ul> <p>Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.</p>
<b>Referenzwährung</b>	>	USD

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Risikoprofil** > Risikoprofil = **6** (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien abhängen.
- Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 10 Jahre
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind.
- Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,00 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR..
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.



**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
- einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>7</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:
- A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 USD (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem

---

<sup>7</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

<b>Ausschüttung von Dividenden</b>	<p>Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.</p> <p>Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für die thesaurierenden Anteile (Klasse B und Klasse I) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.</p> <p>Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.</p> <p>Die Dividenden können in der Referenzwährung des Teilfonds gezahlt werden.</p>
<b>Bewertungstag</b>	> Jeder Geschäftstag in Luxemburg
<b>Veröffentlichung des NIW</b>	> Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

<b>ISIN-Code</b>	> Anteilsklasse A: LU0439764944 (Ausschüttung) Anteilsklasse B: LU0093570256 (Thesaurierung) Anteilsklasse AR: LU0495661588 (Retail/Ausschüttung) Anteilsklasse BR: LU0495661661 (Retail/Thesaurierung) Anteilsklasse AI: LU0495661828 (Institutionell/Ausschüttung) Anteilsklasse I: LU0439765248 (Institutionell/Thesaurierung)
<b>Notierung an der Luxemburger Börse</b>	> Ja

**KONTAKTSTELLE**

<b>Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER Tel.: +352-48 48 80-831 Fax:+352-48 65 61-8002
<b>BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN</b>	> Tel.: +352 49 924 1 Internet: <a href="http://www.banquedeluxembourg.com">www.banquedeluxembourg.com</a>

## **BL-Equities Europe**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-EQUITIES EUROPE“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Ziel des Teilfonds</b> | > Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.   |
| <b>Anlagepolitik</b>      | > Der Teilfonds ist zu mindestens 75% seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Der Rest wird in Aktien von Unternehmen investiert, die an einem geregelten Markt in Europa notiert sind.<br><br>Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt und unterliegen der Körperschaftsteuer gemäß Gemeinschaftsrecht oder einer entsprechenden Steuer.<br><br>Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.<br>Mit Wirkung vom 13. April 2010 verringert sich dieser Prozentsatz auf 10%.<br><br>Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Verkaufsprospektes, jedoch maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens, <ul style="list-style-type: none"><li>• in Geldmarktinstrumente investieren,</li><li>• in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.</li></ul> |

Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.

Der Teilfonds ist für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne Actions (PEA)) gemäß dem französischen Gesetz vom 19. Juli 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung qualifiziert.

- Referenzwährung** > EUR
- Risikoprofil** > Risikoprofil = **6** (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien abhängen.
- Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 10 Jahre
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer langfristigen Kapitalsteigerung sind.
- Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,00 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Sonstige Kosten und  
Gebühren**

- > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist
  - und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>8</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtig; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:
- A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhaberkarten auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem

---

<sup>8</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für die thesaurierenden Anteile (Klasse B und Klasse I) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.
- Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.
- Die Dividenden können in der Referenzwährung des Teilfonds gezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0439765081 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0093570330 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495662123 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495662396 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495662552 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0439765321 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002
- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Equities Dividend**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A, Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG Audit S.à.r.l, Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Equities Dividend“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung einer langfristigen Kapitalsteigerung.
<b>Anlagepolitik</b>	<p>&gt; Der Teilfonds BL-Equities Dividend ist ohne geografische, sektorielle und monetäre Beschränkung zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in variabel verzinsliche Wertpapiere (z.B. geschlossener Real Estate Investment Trust) und Aktien internationaler Unternehmen investiert, deren aktuelle oder erwartete Dividendenrendite über der aktuellen oder erwarteten Rendite des MSCI World liegt. Die Gesellschaften werden nach ihrer eigentlichen Qualität und ihrer Bewertung ausgewählt.</p> <p>Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bestimmungen der Kapitel 3 und 4 des vorliegenden Verkaufsprospektes, jedoch maximal ein Drittel seines Gesamtvermögens,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Geldmarktinstrumente investieren,</li><li>• in Geldmarkt-OGA oder in Schuldtiteln investierte OGA, deren ursprüngliche oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz angesichts der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.</li></ul> <p>Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Minimierung des Portfoliorisikos auf Derivate zurückgreifen.</p>
<b>Referenzwährung</b>	> EUR

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Risikoprofil** > Risikoprofil = 5 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Das Nettovermögen des Teilfonds ist abhängig von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) im Portfolio enthaltenen Aktien.
- Der Wert der Aktien ist abhängig von Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der im Portfolio enthaltenen Aktien.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: >6 Jahre
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und eine langfristige Kapitalsteigerung erzielen möchten.
- Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 0,75% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,20% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p.a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist
  - und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>9</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.

---

<sup>9</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Besteuerung der Anteilinhaber**
- > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Unterliegt eine solche Zahlung der Quellensteuer, hat der Anleger die Möglichkeit, diesen Abzug durch Einreichung einer Bescheinigung zur Befreiung vom Quellensteuerabzug oder einer Vollmacht zum Informationsaustausch, entsprechend den Möglichkeiten, welche die Zahlstelle anbietet, zu verhindern.
- Den Anteilhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung**
- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen**
- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.
- Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).
- Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden**
- > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für die thesaurierenden Anteile (Klasse B und Klasse I) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

entfällt, wird kapitalisiert.

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg  
**Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0309191491 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0309191657 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495662800 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495662982 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495663105 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0439765594 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – REGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Bond Euro**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Bond Euro“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Schutz des Kapitals, höherer Ertrag als der einer Geldmarktanlage in Euro.
<b>Anlagepolitik</b>	> Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz investiert.  Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind, indexgebundene Anleihen oder generell jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt, investieren.  Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.  Die Anlagen erfolgen in Höhe von zwei Dritteln des Gesamtvermögens in auf Euro lautende Emissionen. Anlagen in anderen Währungen als dem Euro können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgesichert sind.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = 2 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)  Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Anleihen berechnet. Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 2 Jahre
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.
- Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Anleihekurse zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 0,75% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,25% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,08 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 30.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>10</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit,

---

<sup>10</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

**Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

**Anteilsform/-klassen**

- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:

A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),

AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),

AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).

Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.

Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

**Ausschüttung von Dividenden**

- > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

**Bewertungstag**

- > Jeder Geschäftstag in Luxemburg

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

**ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0093570686 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0093570769 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495658105 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495658790 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495659251 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495660424 (Institutionell/Thesaurierung)

**Notierung an der  
Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

**BEANTRAGUNG VON  
UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Bond Dollar**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	>	15. Oktober 1993
<b>Eintragsland</b>	>	Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	>	Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	>	Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	>	BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>		BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	>	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	>	KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	>	COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Bond Dollar“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	>	Schutz des Kapitals, höherer Ertrag als der einer Geldmarktanlage in USD.
<b>Anlagepolitik</b>	>	<p>Der Teilfonds ist zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz investiert.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Gesamtvermögens in Wandelanleihen, Anleihen, die mit Optionsscheinen auf Wertpapiere verbunden sind, indexgebundene Anleihen oder generell jedes Wertpapier, das eine Schuldverschreibung darstellt, investieren.</p> <p>Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 33 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren.</p> <p>Die Anlagen erfolgen zu mindestens zwei Dritteln des Gesamtvermögens in auf USD lautende Emissionen. Anlagen in anderen Währungen als dem USD können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.</p> <p>Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.</p>
<b>Referenzwährung</b>	>	USD
<b>Risikoprofil</b>	>	<p>Risikoprofil = 2 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)</p> <p>Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Anleihen berechnet. Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.</p>

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 2 Jahre
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.
- Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige mäßige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Anleihekurse zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 0,50% p.a., auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 0,75% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,25% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,08 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 30.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Besteuerung der Anteilinhaber**
- > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung**
- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

- Anteilsform/-klassen**
- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilklassen angeboten:

A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),

AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),

AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).

Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.

Mindestbetrag der Erstanlage bei dieser Klasse I: 5.000.000 USD (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

- Ausschüttung von Dividenden**
- > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0093570843 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0093570926 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495660853 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495661075 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495661158 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0495661315 (Institutionell/Thesaurierung)

- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002

- BEANTRAGUNG VON UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BL-Short Term Euro**

**KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

**KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Short Term Euro“**

**ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Schutz des Kapitals
<b>Anlagepolitik</b>	> Der Teilfonds ist in Wertpapiere investiert, die Forderungen verbriefen, unter der Bedingung, dass die ausgewählten Werte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:  - zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds beträgt ihre Ursprungs- oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Finanzinstrumente höchstens 12 Monate;  - aufgrund ihrer Emissionsbedingungen wird der Zinssatz mindestens jährlich gemäß den Marktbedingungen angepasst;  - zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds wird das Zinsrisiko, das über die Laufzeit von 12 Monaten hinausgeht, über Zinsswaps abgedeckt, wodurch gegenwärtige und künftige Zinsströme des Wertpapiers gegenüber monetären Zinsströmen, deren Zinssatz mindestens jährlich angepasst wird, vollständig abgedeckt sind.  Das Vermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in auf Euro (und/oder „In“-Währungen) lautende Emissionen angelegt. Anlagen in anderen Währungen können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.  Der Teilfonds kann bis zu 10 % max. seiner Nettoaktiva in OGAW anlegen, die in Geldmarktinstrumente und/oder in Forderungen investieren.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen sowie ferner auf Credit Default Swaps auf Anleihen und sonstige Schuldtitel. Das in Verbindung mit Derivaten und CDS eingegangene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Risikoprofil** > Risikoprofil = 1 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Anleihen und Geldmarktinstrumente berechnet.
- Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.
- Die Kurse der Geldmarktinstrumente werden kaum durch Schwankungen der Devisen-, Börsen- und Anleihemärkte beeinflusst. Die wichtigsten Faktoren, die vorübergehend den Nettoinventarwert beeinflussen können, sind die Geldmarktsätze und die Veränderung der Kreditmargen für die von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: < 2 Jahre
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ihr Geld parken möchten und vor allem auf einen Schutz des Kapitals abzielen.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 2 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Maximal 3 % bei der Umschichtung zu Gunsten von nicht geldmarktnahen Teilfonds.

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > 0,20 % p. a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds für das betrachtete Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,08 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 30.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,01 % pro Jahr<sup>12</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und

---

<sup>12</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

**Zeichnung, Rücknahme  
und Umschichtung**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

**Anteilsform/-klassen**

- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:

A (Ausschüttung), B (Thesaurierung).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteile oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

**Ausschüttung von  
Dividenden**

- > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

**Bewertungstag**

- > Jeder Geschäftstag in Luxemburg

**Veröffentlichung des NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

**ISIN-Code**

- > ANTEILSKLASSE A: LU0093571064 (Ausschüttung)  
ANTEILSKLASSE B: LU0093571148 (Thesaurierung)

**Notierung an der  
Luxemburger Börse**

- > Nein

**KONTAKTSTELLE**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BEANTRAGUNG VON**  
**UNTERLAGEN**

Tel.: +352 49 924 1

Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Short Term Dollar**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Short Term Dollar“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Schutz des Kapitals
<b>Anlagepolitik</b>	> Der Teilfonds ist in Wertpapiere investiert, die Forderungen verbriefen, unter der Bedingung, dass die ausgewählten Werte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:  - zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds beträgt ihre Ursprungs- oder Restlaufzeit unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Finanzinstrumente höchstens 12 Monate;  - aufgrund ihrer Emissionsbedingungen wird der Zinssatz mindestens jährlich gemäß den Marktbedingungen angepasst;  - zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds wird das Zinsrisiko, das über die Laufzeit von 12 Monaten hinausgeht, über Zinsswaps gedeckt, wodurch gegenwärtige und künftige Zinsströme des Wertpapiers gegenüber monetären Zinsströmen, deren Zinssatz mindestens jährlich angepasst wird, vollständig abgedeckt sind.  Das Vermögen des Teilfonds wird hauptsächlich in auf USD lautende Emissionen angelegt. Anlagen in anderen Währungen können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.  Der Teilfonds kann bis zu 10 % max. seiner Nettoaktiva in OGAW anlegen, die in Geldmarktinstrumente und/oder in Forderungen investieren.  Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen sowie ferner auf Credit Default Swaps auf Anleihen und sonstige Schuldtitel. Das in Verbindung mit Derivaten und CDS eingegangene Gesamtrisiko darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.
<b>Referenzwährung</b>	> USD

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Risikoprofil** > Risikoprofil = 1 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird auf der Grundlage des Marktwerts der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Anleihen und Geldmarktinstrumente berechnet.
- Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.
- Die Kurse der Geldmarktinstrumente werden kaum durch Schwankungen der Devisen-, Aktien- und Anleihemärkte beeinflusst. Die wichtigsten Faktoren, die vorübergehend den Nettoinventarwert beeinflussen können, sind die Geldmarktsätze und die Veränderung der Kreditmargen für die von dem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: < 2 Jahre
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ihr Geld parken möchten und vor allem auf einen Schutz des Kapitals abzielen.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 2 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Maximal 3 % bei der Umschichtung zu Gunsten von nicht geldmarktnahen Teilfonds.

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > 0,20 % p. a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds für das betrachtete Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,08 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 30.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEuerung**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,01 % pro Jahr<sup>13</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und

---

<sup>13</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

**Zeichnung, Rücknahme  
und Umschichtung**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.

Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

**Anteilsform/-klassen**

- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:

A (Ausschüttung), B (Thesaurierung).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteile oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhaberzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

**Ausschüttung von  
Dividenden**

- > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

**Bewertungstag**

- > Jeder Geschäftstag in Luxemburg

**Veröffentlichung des NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

**ISIN-Code**

- > Anteilklasse A: LU0093571221 (Ausschüttung)  
Anteilklasse B: LU0093571494 (Thesaurierung)

**Notierung an der  
Luxemburger Börse**

- > Nein

**KONTAKTSTELLE**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen**

- > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**BEANTRAGUNG VON**  
**UNTERLAGEN**

> Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Global Flexible**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A. Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG AUDIT S.À.R.L., Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Global Flexible“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Mittelfristig Erzielung einer höheren Rendite, als die einer Rentenanlage in Euro.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser Teilfonds ist ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder liquide Mittel investiert. Der Prozentsatz der verschiedenen Anlageinstrumente des Portfolios der Teilfonds kann sich je nach der Bewertung der einzelnen Anlageklassen und je nach Marktlage ändern. Zwecks Verwirklichung seiner Anlagepolitik und unter Einhaltung der Kriterien der Abschnitte 3 und 4 des vollständigen Verkaufsprospektes kann der Teilfonds bis zu 40 % seines Gesamtvermögens in OGAW oder andere OGA investieren. Mit Wirkung vom 13. April 2010 verringert sich dieser Prozentsatz auf 10%. Der Teilfonds kann zum Zweck der Absicherung der Wechselkursrisiken oder der Optimierung der Portfoliostruktur auch auf Derivate zurückgreifen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR
<b>Risikoprofil</b>	> Risikoprofil = <b>3-4</b> (1= sehr niedrig, 7 = sehr hoch) Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) zum Portfolio gehörenden Aktien und Anleihen abhängen. Der Wert der Aktien hängt von den gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der zum Portfolio gehörenden Aktien ab. Der Wert der Anleihen hängt von Zinsschwankungen und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab. Das Portfoliorisiko ergibt sich einerseits aus den Risiken, die mit Anleiheanlagen verbunden sind, und andererseits aus den Risiken, die mit Aktienanlagen verbunden sind. Das Risiko einer Anlage in Aktien ist

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

wesentlich höher als das Risiko einer Anlage in Anleihen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: > 3 Jahre
- Die Anlagepolitik des Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich für die Finanzmärkte interessieren und die auf der Suche nach einer mittelfristigen Kapitalsteigerung sind. Der Anleger muss bereit sein, bedeutende Verluste hinzunehmen, die auf Kursschwankungen an den Börsen zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHMEABSCHLAG UND UMSCHICHTUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmeabschlag** > Keiner
- Umschichtungsgebühr** > Keine

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klassen A und B:
- Max. 1,00% p.a., vierteljährlich zahlbar und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal berechnet.
- Anteile der Klassen AR und BR:
- Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klassen AI und I:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühr der Zielfonds** > Max. 2,50 % pro Jahr, berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfonds profitiert von Retrozessionen aus der Verwaltungsgebühr der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p. a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p. a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

**BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
  - einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>14</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.

---

<sup>14</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Besteuerung der Anteilinhaber**

- > Die Auszahlung von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber kann der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Sollte dies der Fall sein, hat der Anleger die Möglichkeit, einen Befreiungsnachweis vorzulegen oder eine Vollmacht zur Weitergabe von Auskünften zu erteilen. Welche Optionen in Anspruch genommen werden können, hängt von der Zahlstelle ab.  
Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

**VERTRIEB DER ANTEILE**

**Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung**

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.  
Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.  
Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV so genannte "Market Timing"-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umschichtung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

**Anteilsform/-klassen**

- > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).  
Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.  
Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).  
Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.  
Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilzertifikate, die sich für die Inhabenzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

**Ausschüttung von Dividenden**

- > Die Hauptversammlung der Anteilinhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.  
Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.  
Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

werden.

- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg  
**Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0211339816 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0211340665 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495663360 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495663444 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495663873 (Institutionell/Ausschüttung)  
Anteilsklasse I: LU0379366346 (Institutionell/Thesaurierung)
- Notierung an der  
Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umschichtungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – FONDSREGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax:+352-48 65 61-8002

- BEANTRAGUNG VON  
UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Optinvest (Euro)**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbestimmt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A, Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG Audit S.à.r.l, Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-Optinvest (Euro)“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| <b>Ziel des Teilfonds</b> | > Erzielung einer Rendite, die mit der Rendite von Anleihen vergleichbar ist.   |
| <b>Anlagepolitik</b>      | > Dieser gemischte Teilfonds ist ohne geografische, sektorielle und monetäre Beschränkung in Aktien, Anleihen, Indexzertifikate (z. B. Zertifikate auf Anleihe- und Aktienindizes) und Geldmarktinstrumente investiert. |

Das Fondsvermögen ist bis zu 100 % des Nettovermögens direkt oder unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 3. und 4. des vollständigen Verkaufsprospektes über OGAW oder andere OGA in Aktien angelegt.

Der Teilfonds investiert in strukturierte Produkte, die gemäß Pkt. 3.1.a. - 3.1.d und 3.2.a. des Verkaufsprospektes als Wertpapiere zu bezeichnen sind. Die Basiswerte der strukturierten Produkte können aus Aktien, Anleihen, Anleihekörben und/oder Aktien und/oder Indizes und/oder Körben von Börsenprodukten bestehen. Sofern die strukturierten Produkte, in welche der Teilfonds investiert, Derivate einschließen, unterliegen die Derivate den Anlagebeschränkungen gemäß Pkt. 4.10.b des Verkaufsprospektes.

Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) werden in auf Euro lautende Emissionen investiert. Anlagen in anderen Währungen als dem Euro können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.

Um sein Anlageziel zu erreichen, nutzt der Teilfonds Derivate zur Reduzierung des Risikos an den Aktienmärkten und zur Erzielung einer Rendite, die mit der Rendite der Anleihemärkte vergleichbar ist.

Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) werden in auf Euro lautende Emissionen investiert. Anlagen in anderen Währungen als dem Euro können jedoch unter der Bedingung getätigt werden, dass die Wechselkursrisiken abgedeckt sind.
- Referenzwährung** > EUR
- Risikoprofil** > Risikoprofil = 3 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)
- Das Nettovermögen des Teilfonds ist abhängig von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) im Portfolio enthaltenen Aktien, Anleihen und Derivate.
- Der Wert der Aktien ist abhängig von gewinnbringenden Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der im Portfolio enthaltenen Aktien. Der Wert der Anleihen hängt von der Zinsschwankung und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab. Die Anleger werden auf die hohe Volatilität der Derivate und auf die erhöhten Risiken, die sich daraus ergeben können, hingewiesen.
- Die Kombination der Anlagen in Aktien, Anleihen und Derivate führt dazu, dass das Risiko des Teilfonds mittelfristig mit dem einer Anlage in Anleihen vergleichbar ist.
- Anlegerprofil** > Anlagehorizont: >3 Jahre
- Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf einen Schutz des Kapitals abzielt, und die auf der Suche nach einem Ertrag sind, der höher ist als der Ertrag einer Geldmarktanlage.
- Der Anleger muss bereit sein, kurzfristig mäßige Verluste hinzunehmen.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

- Ausgabeaufschlag** > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.
- Rücknahmegebühr** > Entfällt
- Umwandlungsgebühr** > Entfällt

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

- Verwaltungsgebühr** > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.
- Anteile der Klasse B:
- Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klasse BR:
- Max. 0,75% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Anteile der Klasse I:
- Max. 0,25% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.
- Verwaltungsgebühren der Zielfonds** > Max. 2,00 % p.a., berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfond erhält Rückübertragungen für die Verwaltungsgebühren

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

der Zielfonds.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p.a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

### **BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:  
einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und  
einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>15</sup>.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Unterliegt eine solche Zahlung der Quellensteuer, hat der Anleger die Möglichkeit, diesen Abzug durch Einreichung einer Bescheinigung zur Befreiung vom Quellensteuerabzug oder einer Vollmacht zum Informationsaustausch, entsprechend den Möglichkeiten, welche die Zahlstelle anbietet, zu verhindern.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

### **VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.
- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:
- B (Thesaurierung),  
BR (Retail/Thesaurierung),  
I (Institutionell/Thesaurierung).
- Die Anteile der Klasse I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.

---

<sup>15</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Mindestbetrag der Erstanlage bei der Klasse I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).

Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilszertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

**Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg

**Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

**ISIN-Code** > Anteilsklasse B: LU0309191731 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse BR: LU0495664509 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse I: LU0495664681 (Institutionell/Thesaurierung)

**Notierung an der  
Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

**Zeichnungen,  
Rücknahmen und  
Umwandlungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – REGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

**BEANTRAGUNG VON  
UNTERLAGEN** > Tel.: +352 49 924 1  
Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## **BL-Emerging Markets**

### **KURZBESCHREIBUNG DER SICAV**

<b>Gründungsdatum</b>	> 15. Oktober 1993
<b>Eintragungsland</b>	> Luxemburg
<b>Rechtsform</b>	> Sicav mit mehreren Teilfonds
<b>Dauer</b>	> Unbegrenzt
<b>Fondsbetreiber</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Depotbank und Zentralverwaltungsstelle</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG, Luxemburg
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	> BANQUE DE LUXEMBOURG FUND RESEARCH & ASSET MANAGEMENT S.A, Luxemburg
<b>Unterauftragnehmer der Zentralverwaltung</b>	> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, Luxemburg
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	> KPMG Audit S.à.r.l, Luxemburg
<b>Aufsichtsbehörde</b>	> COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER, Luxemburg

### **KURZBESCHREIBUNG DES TEILFONDS „BL-EMERGING MARKETS“**

#### **ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS**

<b>Ziel des Teilfonds</b>	> Erzielung einer Kapitalsteigerung.
<b>Anlagepolitik</b>	> Dieser gemischte Teilfonds ist ohne sektorielle und monetäre Beschränkung zu mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens (Nettovermögen + Verbindlichkeiten) in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumente von Unternehmen investiert, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Schwellenländern haben. Als Schwellenländer gelten Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Pakistan, Peru, die Philippinen, Polen, Russland, Südafrika, Südkorea, Thailand, Taiwan, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn sowie Hongkong und Singapur, da die an diesen beiden Märkten notierten Unternehmen in Schwellenländern tätig sind.  Das Fondsvermögen ist jederzeit zu mehr als 60 % und bis zu 100 % des Gesamtvermögens direkt oder über OGAW oder andere OGA und unter Einhaltung der Kriterien der Kapitel 3. und 4. des vollständigen Verkaufsprospektes in Aktien angelegt.  Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in auf USD, lokale Devisen oder auf Euro lautende Emissionen. Das Wechselkursrisiko ist grundsätzlich nicht abgesichert. Es können jedoch in Ausnahmefällen und je nach Bewertungsperspektive bestimmte Währungen abgesichert werden.  Der Teilfonds kann außerdem zur Absicherung oder Minimierung des Portfoliorisikos auf Derivate sowie auf Credit Default Swaps auf Anleihen und andere Schuldtitel zurückgreifen. Das Gesamtrisiko der Anlagen in Derivate sowie der CDS darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigen.
<b>Referenzwährung</b>	> EUR

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Risikoprofil**

- > Risikoprofil = 6 (1= sehr niedrig, 7= sehr hoch)

Das Nettovermögen des Teilfonds ist abhängig von den Marktwerten der (direkt oder indirekt) im Portfolio enthaltenen Aktien und Anleihen.

Der Wert der Aktien ist abhängig von Wachstumsperspektiven sowie den Börsenbewertungen der im Portfolio enthaltenen Aktien. Der Wert der Anleihen hängt von der Zinsschwankung und der Risikowahrnehmung durch die Finanzmärkte ab.

Das Portfoliorisiko ergibt sich aus den Risiken, die mit Anlagen in Anleihen und mit Anlagen in Aktien verbunden sind, aber auch aus den Risiken, die mit den Devisenmärkten verbunden sind. Das Risiko einer Anlage in Aktien ist wesentlich höher als das Risiko einer Anlage in Anleihen.

Die Anleger des Teilfonds BL-EMERGING MARKETS müssen über die starke Schwankung der Kurse und die geringere Liquidität der Anlagen in Emerging Markets informiert sein. Viele Unternehmen der Emerging Markets, in die der Teilfonds BL-EMERGING MARKETS zu investieren beabsichtigt, sind tendenziell einer politischen Instabilität und/oder wirtschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. Risiken wie Wechselkursschwankungen, die Kontrolle der Wechselkurse und die Steuerregelung können die erhofften Einnahmen der Ziel-OGAW und den Wert ihrer Anlagen beeinträchtigen und somit die Rückführung der Kapitalerträge beschränken.

Die Unternehmen der aufstrebenden Länder unterliegen nicht immer Buchhaltungs- und Kontrollnormen, Finanzstandards, Regulierungen und Kontrollen durch die Regierung, die mit denjenigen vergleichbar sind, die in den Ländern einer stärker entwickelten Wirtschaft angewandt werden.

**Anlegerprofil**

- > Anlagehorizont: > 10 Jahre

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein Sparprodukt investieren möchten, das auf eine Steigerung des Kapitals abzielt.

Der Anleger muss bereit sein, kurzfristige Verluste hinzunehmen, die auf Schwankungen der Aktienkurse, der Anleihekurse und/oder der Devisenkurse zurückzuführen sind.

**AUSGABEAUFSCHLAG, RÜCKNAHME- UND UMWANDLUNGSGEBÜHR (ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS)**

**Ausgabeaufschlag**

- > Maximal 5 % für die platzierenden Stellen. Es obliegt jeder platzierenden Stelle, über den Ausgabeaufschlag, den sie erheben möchte, zu entscheiden.

**Rücknahmegebühr**

- > Entfällt

**Umwandlungsgebühr**

- > Entfällt

**GEBÜHREN UND KOSTEN ZU LASTEN DES TEILFONDS**

**Verwaltungsgebühr**

- > Für jede Anteilsklasse gilt eine eigene Verwaltungsgebühr.

Anteile der Klassen A und B:

Max. 1,00% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds für das betrachtete Quartal, vierteljährlich zahlbar.

Anteile der Klassen AR und BR:

Max. 1,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.

Anteile der Klassen AI und I:

Max. 0,50% p.a. auf der Grundlage des durchschnittlichen

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Nettovermögens des Teilfonds im jeweiligen Quartal, vierteljährlich zahlbar.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Verwaltungsgebühren der Zielfonds** > Max. 2,50 % p.a., berechnet auf der Grundlage des in den Zielfonds investierten Nettovermögens.
- Der Teilfond erhält Rückübertragungen für die Verwaltungsgebühren der Zielfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionskosten und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Max. 0,10 % p.a. auf der Grundlage des jährlichen Durchschnittswerts des Nettovermögens des Teilfonds, mindestens jedoch 6.250 EUR.
- Kosten der Zentralverwaltung** > Max. 0,09 % p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens, mit einem Minimum, welches EUR 34.000 p.a. nicht übersteigt.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds weitere Betriebskosten. Einzelheiten hierzu finden sich in Artikel 30 der Satzung.

### **BESTEUERUNG**

- Besteuerung der Sicav** > Keine Gebühr und keine Steuer in Luxemburg zu zahlen, mit Ausnahme:
- einer einmaligen Gesellschaftssteuer, die bei der Gründung zu zahlen ist, und
  - einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05 % pro Jahr<sup>16</sup>. Für die Klasse I gilt eine ermäßigte Abonnementsteuer i.H.v. 0,01%.
- Besteuerung der Anteilinhaber** > Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zu Gunsten der Anteilinhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Europäischen Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen. Unterliegt eine solche Zahlung der Quellensteuer, hat der Anleger die Möglichkeit, diesen Abzug durch Einreichung einer Bescheinigung zur Befreiung vom Quellensteuerabzug oder einer Vollmacht zum Informationsaustausch, entsprechend den Möglichkeiten, welche die Zahlstelle anbietet, zu verhindern.
- Den Anteilinhabern wird empfohlen, sich von ihrem Steuerberater in Bezug auf die Gesetze und Vorschriften in ihrem Herkunfts- und Wohnsitzland beraten zu lassen.

### **VERTRIEB DER ANTEILE**

- Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung** > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsanträge, die am Vortag eines Bewertungstags bis 17.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags unter Anwendung der oben vorgesehenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungstag bezahlt werden.
- Infolgedessen werden Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von den Anlegern zu einem nicht bekannten NIW eingereicht.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV die so genannten „Market Timing“-Praktiken untersagt. Die SICAV behält sich das Recht vor, jeglichen Antrag auf Zeichnung und Umwandlung abzulehnen, der von einem Anleger stammt, den die SICAV der Ausübung derartiger Praktiken verdächtigt; ebenso behält sie sich in solchen Fällen Maßnahmen vor, die zum Schutz der anderen Anleger der SICAV erforderlich sind.

---

<sup>16</sup> Ausnahme für das Nettovermögen, das in OGA investiert ist, die bereits der Abonnementsteuer unterliegen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- Anteilsform/-klassen** > Am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts werden folgende Anteilsklassen angeboten:  
A (Ausschüttung), B (Thesaurierung),  
AR (Retail/Ausschüttung), BR (Retail/Thesaurierung),  
AI (Institutionell/Ausschüttung), I (Institutionell/Thesaurierung).  
Die Anteile der Klassen AI und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 129 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 vorbehalten.  
Mindestbetrag der Erstanlage bei den Klassen AI und I: 5.000.000 EUR (Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Anteilhaber an ein und demselben Bewertungstag Zeichnungen mit niedrigeren Beträgen akzeptieren).  
Die Anteile können in Form von Inhaber- oder Namenszertifikaten ausgegeben werden.  
Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch kollektive Anteilszertifikate, die sich für die Inhabertzertifikate auf 1, 10 oder 100 Anteile beziehen, ausgegeben werden. Die Inhaber-Bruchanteile können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.
- Ausschüttung von Dividenden** > Die Hauptversammlung der Anteilhaber bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats, ob eine Dividende ausgeschüttet wird und gegebenenfalls den Betrag der auszuschüttenden Dividenden gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002. Für thesaurierende Anteile (Klasse B und Klasse I) wird keine Dividende gezahlt. Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.  
Die Zwischendividenden können erklärt und vom Verwaltungsrat gemäß dem Gesetz gezahlt werden.  
Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung und zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden.
- Bewertungstag** > Jeder Geschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV

**SONSTIGE INFORMATIONEN**

- ISIN-Code** > Anteilsklasse A: LU0309191905 (Ausschüttung)  
Anteilsklasse B: LU0309192036 (Thesaurierung)  
Anteilsklasse AR: LU0495664095 (Retail/Ausschüttung)  
Anteilsklasse BR: LU0495664178 (Retail/Thesaurierung)  
Anteilsklasse AI: LU0495664335 (Institutionell/Ausschüttung)  
Klasse I : LU0439765677 (Institutionell/Thesaurierung)

- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

**KONTAKTSTELLE**

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION – REGISTER  
Tel.: +352-48 48 80-831  
Fax: +352-48 65 61-8002

- BEANTRAGUNG VON** > Tel.: +352 49 924 1

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**UNTERLAGEN**

Internet: [www.banquedeluxembourg.com](http://www.banquedeluxembourg.com)

## ZUSATZ 1: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- A. Die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).
- B. Rücknahme- und Umschichtungsanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können auf Wunsch des Anlegers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.
- C. Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich. Weiterhin sind die im Kapitel „14. Informationen für die Anteilinhaber“ in diesem Prospekt genannten und am Sitz der SICAV verfügbaren Unterlagen auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.
- D. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise werden ferner börsentäglich in der 'Financial Times Deutschland', Hamburg, veröffentlicht. In der 'Financial Times Deutschland' werden auch etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber veröffentlicht.

### **Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:**

Die Investmentgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Investmentgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.



**BL**

**SATZUNG**

## **KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER - GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT**

### **Art 1. Bezeichnung**

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft („société anonyme“), die in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à capital variable - SICAV) unter der Bezeichnung „BL“ (die „Gesellschaft“) tätig ist. Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, als Firmennamen den Namen „**BANQUE DE LUXEMBOURG funds**“ im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu verwenden.

### **Art. 2. Gesellschaftssitz**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden.

Falls nach Meinung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse bestehen, durch die die Gesellschaft in ihrer Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Verbindung mit diesem Sitz oder dieses Sitzes mit dem Ausland behindert wird, oder eine solche Behinderung vorauszusehen ist, kann der Verwaltungsrat den Sitz provisorisch bis zur vollständigen Beendigung dieser anormalen Lage ins Ausland verlegen; diese provisorische Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die trotz dieser provisorischen Sitzverlegung luxemburgisch bleibt.

Die Erklärung über die Verlegung des Gesellschaftssitzes und die Bekanntgabe gegenüber Dritten erfolgt durch eines der Exekutivorgane der Gesellschaft, das für die Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsakte der laufenden Verwaltung verbindlich handelt.

### **Art. 3. Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die wie im Falle einer Änderung der Satzung beschließt.

### **Art. 4. Gegenstand**

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in verschiedene Wertpapiere und andere genehmigte Werte mit dem Ziel der Risikostreuung und dem Ziel, die Anteilhaber in den Genuss der Erträge der Verwaltung ihres Portfolios kommen zu lassen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung oder Förderung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen nützlich erscheinen.

## **KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL – EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE**

### **Art. 5. Gesellschaftskapital – Vermögens-Teilfonds je Anteilkategorie**

Das Gründungskapital ist durch eine Bareinlage voll eingezahlt worden. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Wertbenennung und ist jederzeit gleich dem Gegenwert in Euro des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft gemäß Artikel 12 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist jederzeit der Gegenwert des im geltenden Reglement festgelegten Mindestbetrags, das heißt EUR 1.250.000.

Die Anteile, die gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden, können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Kategorien angehören, die unterschiedlichen Teilfonds für das Gesellschaftsvermögen entsprechen. Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile einer bestimmten Kategorie werden in verschiedenen Werten oder anderen Vermögenswerten in dem Vermögens-Teilfonds angelegt, der dieser Anteilkategorie entspricht, gemäß der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik, unter Berücksichtigung der im Gesetz und im Reglement vorgesehenen sowie vom Verwaltungsrat angenommenen Anlagebeschränkungen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

**Art. 6. Anteilklassen**

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Ausschüttende oder Thesaurierende Anteile zu schaffen oder Anteilklassen deren Ausstattung in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben ist.

Ein Ausschüttungsanteil ist ein Anteil, der grundsätzlich dem Inhaber das Recht verleiht, eine Bardividende zu erhalten.

Ein thesaurierender Anteil ist ein Anteil, der grundsätzlich dem Inhaber kein Recht verleiht, eine Dividende zu erhalten, wo aber der ihm zukommende Teil des Ausschüttungsbetrages jedoch in dem Teilfonds thesauriert wird, dem die jeweiligen thesaurierenden Anteile angehören. Gemäss Artikel 7. kann das Stimmrecht jedoch nur für eine ganze Anzahl von Anteilen ausgeübt werden.

Im Übrigen verleihen die Anteile der verschiedenen Klassen ihren Inhabern die gleichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht in den Generalversammlungen der Anteilinhaber.

**Art. 7. Form der Anteile**

Die Anteile werden ohne Nennung des Wertes ausgegeben und voll eingezahlt. Jeder Anteil, gleich welchem Teilfonds und welcher Klasse er angehört, kann ausgegeben werden:

1. Entweder als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch eine Eintragung des Zeichners im Anteilregister. In diesem Fall kann auf ausdrücklichen Wunsch des Anteilinhabers ein Zertifikat über die Namenseintragung ausgehändigt werden. Falls ein Anteilinhaber wünscht, dass mehr als ein Namenszertifikat für seine Anteile ausgestellt wird, können ihm die Kosten für diese zusätzlichen Zertifikate in Rechnung gestellt werden.

Das Anteilregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bestellt sind, geführt. Der Eintrag hat den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder sein Wahlmilitz, die Anzahl der Namensanteile in seinem Besitz und den für diese Anteile gezahlten Betrag anzugeben. Jede Übertragung zwischen Lebenden oder im Todesfall in Bezug auf Namensanteile wird im Anteilregister eingetragen; diese Eintragung muss von einem oder mehreren Direktoren oder Bevollmächtigten der Gesellschaft oder von einer oder mehreren anderen Personen unterzeichnet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt sind.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Aushändigung der Anteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, an die Gesellschaft, zusammen mit allen anderen Übertragungsurkunden, die von der Gesellschaft gefordert werden, oder, falls keine Anteilscheine ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen und vom Veräußerer und vom Erwerber oder von ihren Bevollmächtigten, die die erforderlichen Vollmachten nachweisen können, datiert und unterzeichnet wird.

Jeder Anteilinhaber, der Anteilscheine für Namensanteile zu erhalten wünscht, hat der Gesellschaft eine Anschrift zu nennen, an die alle Mitteilungen und alle Informationen verschickt werden. Diese Anschrift wird ebenfalls im Anteilregister eingetragen.

Falls ein Namensanteilinhaber der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, wird diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift dieses Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Adresse, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis dieser Anteilinhaber der Gesellschaft eine neue Adresse mitgeteilt hat. Der Anteilinhaber kann jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an die Gesellschaft am Sitz oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Adresse zu richten ist.

2. Oder als Inhaberanteil. Diese werden ohne Nennung des Wertes ausgegeben und voll eingezahlt. Die physischen Anteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, stehen in Formen und Stückelungen zur Verfügung, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind und in den Verkaufsunterlagen dieser Anteile aufgeführt sind. Die Kosten für die physische Aushändigung dieser Anteile an den Inhaber können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Die Anteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit Unterschriftsstempel angebracht werden. Jedoch kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall hat die Unterschrift handschriftlich angebracht zu sein. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Die Anteile können nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel eines Anteils, in Einheitsanteilen oder durch Anteilscheine, die mehrere Anteile repräsentieren, ausgegeben werden. Die Bruchteile von Inhaberanteilen können nicht physisch ausgehändigt werden und sind bei der Depotbank auf einem zu diesem Zweck zu eröffnenden Wertpapierkonto hinterlegt.

Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt, außer dass das Stimmrecht lediglich nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Falls ein Anteilinhaber der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilschein abhanden gekommen ist oder zerstört wurde, kann ihm auf seinen Antrag hin ein Duplikat zu den Bedingungen und Garantien ausgestellt werden, die die Gesellschaft bestimmt, insbesondere in Form einer Versicherung, unbeschadet jeder anderen Form von Garantie nach Wahl der Gesellschaft. Sofort nach der Ausgabe des neuen Anteilscheins, auf dem vermerkt ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird das Original unwirksam.

Die beschädigten Anteilscheine können von der Gesellschaft umgetauscht werden. Die beschädigten Anteilscheine werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sofort für nichtig erklärt. Nach freiem Ermessen kann die Gesellschaft dem Anteilinhaber die Kosten des Duplikats oder des neuen Anteilscheins sowie alle anderen ihr entstandenen berechtigten Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Eintragung ins Register oder mit der Vernichtung des alten Anteilscheins in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern eines Anteils ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

#### **Art. 8. Ausgabe von Anteilen**

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, ist der Preis der angebotenen Anteile, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, gleich dem Nettoinventarwert dieser Anteile gemäß dem in Artikel 12 dieser Satzung bestimmten Wert. Die Zeichnungen werden auf der Grundlage des Preises des in Artikel 13 dieser Satzung definierten ersten Bewertungstags, der auf den Tag des Eingangs des Zeichnungsantrags folgt, angenommen. Auf diesen Preis werden die in den Verkaufsunterlagen dieser Anteile aufgeführten Gebühren aufgeschlagen. Alle Vergütungen für die Vermittler, die bei der Anlage der Anteile vermitteln, sind in diesen Gebühren inbegriffen. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bestimmungstag des anwendbaren Nettoinventarwerts fällig.

Die Anteile können nur nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Preises gemäß Artikel 8 dieser Satzung ausgegeben werden. Nach der Annahme der Zeichnung und dem Eingang des Preises werden die gezeichneten Anteile dem Zeichner zugeteilt.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die Aushändigung der Anteilscheine, falls sie stattfindet, normalerweise innerhalb von vierzehn Tagen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen als Barwerte genehmigten Werte erfolgen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats. Diese Wertpapiere und andere genehmigten Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Prospekt vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Darüber hinaus sind diese Einlagen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften Gegenstand eines vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Dieser Bericht wird anschließend in der Kanzlei des Luxemburger Gerichts hinterlegt. Die Kosten im Zusammenhang mit einer Zeichnung durch Sacheinlagen werden vom Zeichner getragen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder jedem anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, die dazu befugt sind, die Aufgabe übertragen, Zeichnungen, entgegenzunehmen und den Preis der neuen Anteile, die auszugeben sind, entgegenzunehmen. Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt sein und mit den ausgegebenen Anteilen sind die gleichen Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

**Art. 9. Rücknahme der Anteile**

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in seinem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils, je nach dem Teilfonds, aus dem er stammt, ist gleich dem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß Artikel 12 dieser Satzung bestimmt wird. Die Rücknahmen basieren auf dem Preis am ersten Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags folgt. Der Rücknahmepreis reduziert sich um die in den Verkaufsunterlagen der Anteile aufgeführten Rücknahmegebühren.

Bei einem großen Volumen an Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen für einen Teilfonds behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Anteile nur zu einem Preis zurückzunehmen, der ermittelt wird, nachdem sie die notwendigen Anlageverkäufe in kürzester Zeit tätigen konnte und nur nachdem sie über den Erlös dieser Verkäufe verfügen kann. Ein einziger Nettoinventarwert wird dann für alle Rücknahme- und Umtauschanträge berechnet, die zum selben Zeitpunkt eingereicht wurden. Diese Anträge werden vorrangig gegenüber sämtlichen sonstigen Anträgen behandelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist vom Anteilinhaber schriftlich an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Klasse, der Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises enthalten.

Der Rücknahmepreis wird spätestens fünf Geschäftstage nach dem Tag der Bestimmung des anwendbaren Nettoinventarwertes, oder dem Tag, an dem die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieser Tag später fällt, gezahlt. Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile.

Der Rücknahmeantrag muss von dem oder den Anteilschein(en) sowie von den notwendigen Dokumenten begleitet sein, die zur Übertragung erforderlich sind, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt wird.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder jedem anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, die dazu befugt sind, die Aufgabe übertragen, Rücknahmen entgegenzunehmen und den Preis der Anteile zu zahlen.

**Art. 10. Umtausch von Anteilen**

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die in seinem Besitz sind, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte gemäß der Bestimmung dieser Werte nach Artikel 12 dieser Satzung, für die Anteilklasse(n) der betreffenden Teilfonds am ersten gemeinsamen Bewertungstag, der auf den Tag des Eingangs der Umtauschanträge folgt, und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen auferlegen, die er als notwendig erachtet in Hinblick auf die Häufigkeit des Umtauschs und er kann die Zahlung von Umtauschkosten, deren Betrag er angemessen festlegt, bestimmen.

Jeder Umtauschantrag ist vom Anteilinhaber schriftlich an den Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an eine andere juristische Person, die zum Umtausch der Anteile bevollmächtigt ist, zu richten. Er muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds und der Klasse der gehaltenen Anteile, der Anzahl von Anteilen oder dem Umtauschbetrag sowie zu dem Teilfonds und der Anteilklasse, die im Austausch zu erhalten sind, enthalten. Er muss von eventuell ausgestellten Anteilscheinen begleitet sein. Falls Anteilscheine für Namensanteile für die Anteile

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

der ursprünglichen Klasse ausgestellt wurden, werden die neuen Anteilscheine erst dann ausgeben, wenn die alten Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch die Umwandlung entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder die diesen Bruchteilen entsprechenden Liquiditäten an die Anteilinhaber, die den Umtausch beantragt haben, auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, jedem Direktor oder jedem anderen Bevollmächtigten der Gesellschaft, die dazu befugt sind, die Aufgabe übertragen, Tauschanträge entgegenzunehmen und den Preis der umgetauschten Anteile, zu zahlen oder entgegenzunehmen.

**Art. 11. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen**

Die Gesellschaft kann das Eigentum von Anteilen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen und insbesondere das Eigentum von Anteilen seitens Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika einschränken oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für nützlich erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, die (a) gegen das Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, oder (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen würden, die sonst nicht entstanden wären.

Zu diesem Zweck:

1. kann die Gesellschaft die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilsübertragungen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika fallen würde;
2. kann die Gesellschaft von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist, oder von jeder anderen Person, die eine Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Anteilscheine zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet, und die gegebenenfalls von einer eidesstattlichen Erklärung begleitet sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Anteile das Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder werden;
3. kann die Gesellschaft zum Zwangsrückkauf schreiten, falls sie der Auffassung ist, dass ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika allein oder mit anderen Eigentümern von Anteilen der Gesellschaft ist. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:

Die Gesellschaft lässt dem Anteilinhaber, der die Anteile hält oder der im Anteilregister als Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile verzeichnet ist, eine Mitteilung (nachstehend „Rückkaufbescheid“) zugehen; der Rückkaufbescheid definiert die zurückzukaufenden Titel, den zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem die Zahlung dieses Preises zu erfolgen hat. Der Rückkaufbescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine zuletzt bekannte Anschrift oder an die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betroffene Anteilinhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich den oder gegebenenfalls die Anteilschein(e) zu übergeben, die die im Rückkaufbescheid aufgeführten Anteile repräsentieren.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rückkaufbescheid angegebenen Tages scheidet der betroffene Anteilinhaber als Inhaber der im Rückkaufbescheid angegebenen Anteile aus; und im Falle von Namensanteilen wird sein Name im Anteilregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden der oder die Anteilschein(e), die die Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

Der Preis, zu dem die im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile zurückgenommen werden (der „Rückkaufpreis“), ist gleich dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft, der unmittelbar vor dem Rückkaufbescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rückkaufbescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.

Die Zahlung des Rückkaufpreises erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Betrag wird von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rückkaufbescheid angegeben; die Bank zahlt den Preis dem betroffenen Anteilinhaber gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), die im Rückkaufbescheid angegeben sind,

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

aus. Sofort nach Hinterlegung des Betrages gemäß diesen Bedingungen kann keine Person, die ein Interesse bezüglich der im Rückkaufbescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, kann den gezahlten Preis (zinslos) bei der Bank gegen Übergabe der Anteilscheine einfordern.

Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für kraftlos erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil im Eigentum einer anderen Person stand, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rückkaufbescheides angenommen, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Rechte in gutem Glauben ausgeübt hat.

4. kann die Gesellschaft bei jeder Generalversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jedes Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika und jedes Anteilinhabers, der Gegenstand eines Rückkaufbescheides für seine Anteile war, verweigern.

Der in dieser Satzung benutzte Ausdruck „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder ihrer Territorien in ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. Personen, die dort ihren normalen Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen, Gesellschaften oder dort gegründeter oder organisierter Unternehmen).

**Art. 12. Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile**

Der Nettoinventarwert eines Anteils, gleichgültig in welchem Teilfonds und in welcher Klasse diese Anteile ausgegeben werden, wird in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die am Bewertungstag gemäß Artikel 13 dieser Satzung ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

- I. Das Vermögen der Gesellschaft enthält:
- a) alle Barmittel in Kassa und auf Konto, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
  - b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen (einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde);
  - c) sämtliche Effekten, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
  - d) sämtliche Forderungen (Dividenden und Ausschüttungen) der Gesellschaft in bar oder aus Wertpapieren, von denen die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (vorausgesetzt, dass die Gesellschaft Anpassungen in Bezug auf Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividenden oder Ex-Rechte entstanden sind);
  - e) sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf den Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
  - f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern sie nicht abgeschrieben wurden;
  - g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich der im Voraus gezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Kassa oder auf Konto, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, vorausgezahlter Aufwendungen, Dividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b) Der Wert aller an einer Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente wird nach dem letzten verfügbaren Schlusskurs ermittelt.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- c) Der Wert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten, in ihrer Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Märkten gehandelt werden, wird nach dem letzten verfügbaren Schlusskurs bestimmt.
  - d) Die Geldmarktinstrumente und festverzinslichen Wertpapiere können auf der Grundlage der abbeschriebenen Kosten bewertet werden. Bei dieser Methode wird nach dem Kauf eine konstante Abschreibung berücksichtigt, die bei Fälligkeit des Wertpapiers den Rücknahmepreis erreicht.
  - e) Der Wert der Wertpapiere, die jeden Organismus für gemeinsame Anlagen repräsentieren, wird nach dem letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder nach dem letzten geschätzten Nettoinventarwert bestimmt, falls Letzterer aktueller als der offizielle Nettoinventarwert ist, unter der Bedingung, dass die Sicav die Sicherheit hat, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode mit der für die Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten Methode übereinstimmt.
  - f) Soweit Wertpapiere, die am Bewertungstag im Bestand sind, nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, in seiner Funktionsweise regelmäßigen, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert oder gehandelt werden, oder wenn für Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem solchen anderen Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter b) und c) ermittelte Preis dem tatsächlichen Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht entspricht, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, der vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
  - g) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letztbekannten Devisenmittelkurs umgerechnet.
- II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:
- a) alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen,
  - b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten, einschließlich der Vergütungen für die Anlageberater, die Verwalter, die Depotbank und die Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
  - c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
  - d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für künftige Kapital- und Einkommensteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder gebilligte Rücklagen bzw. Rückstellungen,
  - e) alle anderen Verpflichtungen der Gesellschaft jeder Art, außer Verpflichtungen, die Eigenmittel der Gesellschaft darstellen. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßig oder periodisch wiederkehrende Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.
- III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zuzuschreibende Nettovermögen wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Schluss des Bewertungstags, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird. Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf Anteile einer spezifischen Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.
- IV. Der Verwaltungsrat hat eine Vermögensmasse für jeden Teilfonds einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise den Anteilen, die für einen Teilfonds und eine Klasse ausgegeben sind, gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zugeteilt wird. Zu diesem Zweck:
1. werden die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines jeden Teilfonds in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeteilt und werden die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Einkommen und Ausgaben dieses Teilfonds diesem Teilfonds zugeteilt;

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

2. wird ein Vermögenswert, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme auf den betreffenden Teilfonds anzuwenden, dem dieser Vermögenswert zugehört.
  3. Wird, falls der Gesellschaft eine Verpflichtung entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines Teilfonds, diese Verpflichtung dem betreffenden Teilfonds zugeteilt;
  4. wird für den Fall, dass ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft einem einzelnen Teilfonds nicht zugeordnet werden kann, dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilswerte zugeteilt. Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar;
  5. wird, in Folge von Zahlungen von Dividenden an ausschüttende Anteile eines Teilfonds, der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugeteilt ist, entsprechend der Summe dieser Dividenden herabgesetzt gemäß den Bestimmungen sub VI. dieses Artikels.
- V. Zum Zweck dieses Artikels:
1. wird jeder zurückzunehmende Anteil der Gesellschaft gemäß Artikel 9 dieser Satzung als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag berücksichtigt, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei von diesem Zeitpunkt an und bis zu seiner Zahlung, der Rücknahmepreis als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird;
  2. wird jeder auszugebende Anteil der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird bis zu seiner Zahlung als eine Forderung der Gesellschaft angesehen;
  3. werden sämtliche Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf andere Währungen als die jeweilige Währung eines jeden Teilfonds lauten, unter Berücksichtigung des am Tag und zur Stunde der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden Wechselkurses bewertet; und
  4. wird, soweit als möglich, allen am Bewertungstag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- VI. In dem Maße, in dem und zu der Zeit, in der bei den Anteilen eines bestimmten Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgegeben werden und im Umlauf sind, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds gemäß den Bestimmungen sub I bis V dieses Artikels zwischen den gesamten Anteilen jeder Klasse aufgliedert.
- Wenn innerhalb eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in Bezug auf eine Anteilklasse erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zuzuschreibende Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert. Zu jeder Zeit ist der Nettoinventarwert eines Anteils im jeweiligen Teilfonds und in der jeweiligen Klasse gleich dem Betrag entstehend aus der Teilung des Nettovermögens dieses Teilfonds, das auf sämtliche Anteile dieser Klasse entfällt, durch die gesamte Anzahl der Anteile dieser Klasse, die ausgegeben und in Umlauf sind.

**Art. 13. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile, der Ausgaben, Rücknahmen und des Umtauschs von Anteilen**

**I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts**

In jedem Teilfonds wird der Nettoinventarwert der Anteile, einschließlich des Ausgabe- und Rücknahmepreises, periodisch von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft bestellten Dritten ermittelt, jedoch keinesfalls seltener als zweimal im Monat und mit der vom Verwaltungsrat bestimmten Häufigkeit (ein solcher Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile wird in dieser Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Falls ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Bankfeiertag in Luxemburg fällt, wird der Nettoinventarwert der Anteile an dem in den Verkaufsunterlagen genannten Tag ermittelt.

**II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts**

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten sonstige Märkte, an denen ein bedeutender Teil des Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als gewöhnliche Feiertage geschlossen ist oder der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- wenn die Kommunikationsmittel, die für die Ermittlung des Preises, des Werts des Vermögens oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds erforderlich sind, unter den vorstehend im ersten Gedankenstrich festgelegten Bedingungen außer Betrieb sind,
- während des gesamten Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können,
- nach der Veröffentlichung der Einberufung zu einer Generalversammlung der Anteilinhaber, die über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft zu tagen hat.

Eine derartige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts wird den Anteilinhabern, die in den betroffenen Teilfonds einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, von der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht; diese Anteilinhaber können ihre Order annullieren. Die anderen Anteilinhaber werden durch eine Pressemitteilung informiert. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

### **KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 14. Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Anteilinhaber zu sein brauchen, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von einem Jahr, der verlängert werden kann, ernannt und bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann mit oder ohne Grund abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Bei Ableben oder Ausscheiden eines Mitglieds des Verwaltungsrats kann dessen Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten ersetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall durch die Generalversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorgenommen.

#### **Art. 15. Sitzungen des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, bei dem es sich obligatorisch um eine natürliche Person handeln muss. Er kann ebenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen und einen Sekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen. Mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder können, indem sie die Tagesordnung der Sitzung angeben, den Verwaltungsrat einberufen, falls dieser seit mehr als zwei Monaten nicht mehr zusammengetreten ist.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig tagen und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen schriftlich, per Telegramm, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel eine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere seiner Kollegen vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch einfaches Schreiben, per Telegramm oder E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine im Verwaltungsrat getroffene Entscheidung.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen unterzeichnet sind, der den Vorsitz der Sitzung führte. Kopien oder Auszüge, die bei Gericht oder andernorts vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

**Art. 16. Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat ist weitestgehend befugt, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen und alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands vorzunehmen unter Vorbehalt der Einhaltung der Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieser Satzung.

Alles, was nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat, der das Prinzip der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik der Gesellschaft festzulegen sowie die Grundsätze der Verwaltung der Gesellschaft unter Vorbehalt der von Gesetz und Verordnung über die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegten Anlagebeschränkungen, oder diejenigen, die der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft vorsieht. Die Gesellschaft kann in jedem Teilfonds und im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse notiert und an geregelten Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise regelmäßig ist, die anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind und die sich in einem Land in Europa, Afrika, Asien, auf dem amerikanischen Kontinent und in Ozeanien befinden.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus und gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in einem oder mehreren Teilfonds in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert sind, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, jedoch muss dieser bzw. müssen diese Teilfonds Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben sind, wobei der Wert ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen darf.

**Art. 17. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten**

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift aller Personen wirksam verpflichtet, denen Unterschriftsvollmachten vom Verwaltungsrat erteilt wurden.

**Art. 18. Vollmacht**

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, die keine Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein brauchen, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 60 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

**Art. 19. Depotbank**

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank die Pflichten eines Verwahrers des Vermögens der Gesellschaft übernimmt, entsprechend dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.

**Art. 20. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Firmen kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dadurch dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse diesbezüglich haben, oder Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Bevollmächtigte oder Angestellte sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft, der zur gleichen Zeit die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes, Teilhabers, Bevollmächtigten oder Angestellten einer anderen Gesellschaft oder Firma erfüllt, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingeht oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, in Bezug auf eine solche Vereinbarung oder ein solches Geschäft Stellung zu beziehen, abzustimmen oder zu handeln.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft ein persönliches Interesse bezüglich eines Geschäfts der Gesellschaft hat, hat dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitzuteilen und diese Erklärung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. Dieses Mitglied oder dieser Bevollmächtigte wird über ein solches Geschäft weder tagen noch abstimmen. Dieses Geschäft und das damit

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

verbundene persönliche Interesse werden den Anteilhabern bei der nächsten Generalversammlung der Anteilhaber zur Kenntnis gebracht.

Der Ausdruck „persönliches Interesse“, wie im vorhergehenden Satz verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen oder Interessen, die auf welche Art oder in welchem Rahmen auch immer im Zusammenhang mit einer Gesellschaft oder juristischen Person, die der Verwaltungsrat bestimmen kann, bestehen könnten.

**Art. 21. Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzlichen Verwalter für alle vernünftigen Ausgaben entschädigen, die in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft beteiligt sind oder waren oder weil sie, auf Wunsch der Gesellschaft, Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte einer anderen Gesellschaft waren, bei der die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist, und von der sie keine Vergütung erhalten würden, außer im Falle, wo sie in einem solchen Verfahren oder einer Verhandlung wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft verurteilt würden; bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Vergütung nur gestattet, wenn die Gesellschaft durch ihren Rechtsberater davon unterrichtet ist, dass die Person, die die Vergütung erhalten soll, ihre Pflichten nicht verletzt hat. Das Recht auf Vergütung, wie vorstehend ausgeführt, schließt keine anderen individuellen Rechte in Bezug auf diese Personen aus.

**Art. 22. Aufsicht der Gesellschaft**

Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen ist die Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers unterworfen. Letzterer wird von der jährlichen Generalversammlung der Anteilhaber für einen Zeitraum bestellt, der mit dem Ende des Tages der darauf folgenden jährlichen Generalversammlung der Anteilhaber endet, und er bleibt im Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Der Wirtschaftsprüfer kann jederzeit mit oder ohne Grund durch die Generalversammlung der Anteilhaber ersetzt werden.

**KAPITEL IV. - GENERALVERSAMMLUNG**

**Art. 23. Vertretung**

Die Generalversammlung vertritt alle Anteilhaber der Gesellschaft. Sie verfügt über die weitgehendsten Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, sie zu tätigen oder zu bestätigen.

**Art. 24. Jährliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie kann jedoch auf Antrag von Anteilhabern einberufen werden, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen.

Die jährliche Generalversammlung tritt am vierten Donnerstag des Monats Mai um 11 Uhr in der Stadt Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Generalversammlung am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls der Verwaltungsrat souverän feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Die Generalversammlung wird in den gesetzlichen Fristen per Brief einberufen, der jedem Anteilhaber an seinen Namen zugeht. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Außerdem können die Anteilhaber jedes Teilfonds zu einer separaten Generalversammlung zusammentreten, die gemäß den Anwesenheits- und Mehrheitsbestimmungen tagt und beschließt, die in dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetz vorgesehen sind, und zwar in Bezug auf Folgendes:

1. die Zuweisung der Gewinnsalden des Jahres in ihrem Teilfonds;
2. in den von Artikel 33 der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die bei einer Generalversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten, die sich auf diese Punkte beziehen, beschränkt.

**Art. 25. Versammlungen ohne vorherige Einberufung**

Immer wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich als ordentlich einberufen befinden und erklären, die Tagesordnung zu kennen, die ihnen zum Beschluss unterbreitet wird, kann die Generalversammlung ohne Einberufungsschreiben abgehalten werden.

**Art. 26. Abstimmung**

Jeder Anteil in jedem Teilfonds und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde, ist zu einer Stimme berechtigt. Das Stimmrecht kann nur für eine ganze Anzahl von Anteilen ausgeübt werden, eventuelle Bruchteile werden nicht berücksichtigt. Die Anteilhaber können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, indem sie ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilen; diese Bevollmächtigten brauchen keine Anteilhaber der Gesellschaft zu sein.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die von den Anteilhabern zur Teilnahme an der Generalversammlung zu erfüllen sind.

**Art. 27. Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen**

Die Generalversammlung tagt gemäß den Vorschriften des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

Sofern nichts anderes vom Gesetz oder dieser Satzung vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Generalversammlungen der Anteilhaber mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilhaber gefasst.

**KAPITEL V. - GESCHÄFTSJAHR - GEWINNVERTEILUNG**

**Art. 28. Geschäftsjahr und Rechnungswährung**

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am ersten Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Die Rechnungswährung ist der Euro.

**Art. 29. Verteilung der jährlichen Gewinne**

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der auszuschüttenden Dividenden in Bezug auf die ausschüttenden Anteile innerhalb der im Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Beschränkungen. Falls es jedoch im Interesse der Anteilhaber ist, aus Gründen der Marktbedingungen keine Dividende auszuzahlen, wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Der Anteil der Erträge und Kapitalgewinne, der auf die thesaurierenden Anteile entfällt, wird kapitalisiert.

In allen Teilfonds können Zwischendividenden erklärt und vom Verwaltungsrat in Bezug auf die ausschüttenden Anteile gezahlt werden unter Beachtung der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bedingungen.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung zu Zeiten und an Orten ausgezahlt werden, die dieser festlegt, zum am Tag der Auszahlung geltenden Wechselkurs. Jede erklärte Dividende, die vom dazu Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung gefordert wird, kann nicht mehr gefordert werden und fällt der Gesellschaft zu. Es werden auf eine von der Gesellschaft erklärte Dividende, die sie zur Verfügung des Berechtigten hält, von der Gesellschaft keine Zinsen gezahlt.

**Art. 30. Kosten zu Lasten der Gesellschaft**

Die Gesellschaft trägt die Gesamtheit ihrer Betriebskosten, insbesondere:

- die Vergütung und die Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, der Anlageberater, der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, der Finanzstelle, der Zahlstelle, des Wirtschaftsprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie anderer Berater oder Beauftragter, die die Gesellschaft möglicherweise in Anspruch nehmen muss;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Prospekts, des Kurzprospekts sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Anteilscheine;
- die Kosten und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

- die Steuern und Gebühren an die Behörden im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Honorare und Kosten in Verbindung mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden sowie den Börsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile der Gesellschaft.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Aktiva eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zurechenbar sind, werden pro rata im Verhältnis der Nettoaktiva eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt und werden an erster Stelle auf die Erträge der Teilfonds angerechnet.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

## **KAPITEL VI. - LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 31. Auflösung - Liquidation**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer Generalversammlung, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 27 der Satzung beschließt, aufgelöst werden.

Wenn das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile.

Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung unterbreiten. Diese tagt ohne Bedingungen bezüglich der Anwesenheit; die Auflösung kann von den Anteilhabern, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Vermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist. Darüber hinaus kann die Gesellschaft durch Beschluss einer Generalversammlung, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 31 der Satzung beschließt, aufgelöst werden.

Die Entscheidungen der Generalversammlung oder des Gerichts, das die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft ausspricht, werden im Amtsblatt „Mémorial“ und in drei Zeitungen mit angemessener Auflage, darunter mindestens eine Luxemburger Zeitung, veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen und der Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidation jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidation nicht eingefordert wurden, werden bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg, hinterlegt. Die hinterlegten Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist angefordert werden.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen werden am Tag der Veröffentlichung der Hauptversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft bestimmen soll, eingestellt.

### **Art. 32. Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds**

I. Liquidation eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen, falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrats diese Entscheidung notwendig machen.

**BL**  
**SICAV mit mehreren Teilfonds**  
**nach Luxemburger Recht**

---

Außer bei gegenteiliger Entscheidung des Verwaltungsrats kann die Gesellschaft in Erwartung der Inkraftsetzung des Liquidationsbeschlusses weiterhin Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds vornehmen, dessen Liquidation beschlossen wurde.

Bei diesen Rücknahmen stützt die Gesellschaft sich auf den Nettoinventarwert, der bestimmt wird, indem den Liquidationskosten Rechnung getragen wird, jedoch ohne Abzug einer Rücknahmegebühr oder sonstige Abzüge.

Die Gründungskosten sind unverzüglich integral abzuschreiben, nachdem der Beschluss zur Liquidation gefasst wurde.

Beträge, die von den Anteilhabern oder Berechtigten bei Abschluss der Liquidation des oder der betroffenen Teilfonds nicht gefordert wurden, bleiben bei der Depotbank während eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Monaten nach diesem Tag hinterlegt.

Nach dieser Frist werden diese Guthaben bei der Luxemburger Finanzverwaltung, Caisse de Consignation in Luxemburg, hinterlegt.

II. Liquidation durch Einbringen in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder einen anderen OGAW Luxemburger Rechts.

Falls wesentliche politische oder wirtschaftliche Veränderungen nach Ermessen des Verwaltungsrats diese Entscheidung notwendig machen, kann der Verwaltungsrat ebenfalls die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds beschließen durch das Einbringen in einen oder mehrere andere Teilfonds der Gesellschaft oder in einen oder mehrere andere Teilfonds eines anderen OGAW Luxemburger Rechts, der Teil I des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt.

Während einer Mindestfrist von einem Monat nach dem Tag der Veröffentlichung des Einbringungsbeschlusses können die Anteilhaber des oder der betroffenen Teilfonds die kostenfreie Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Nach dieser Frist verpflichtet die Entscheidung über die Einbringung die Gesamtheit der Anteilhaber, die von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben; dabei ist es selbstverständlich, dass, falls der OGAW, in den eingebracht wird, die Form eines Sondervermögens hat, diese Entscheidung nur diejenigen Anteilhaber verpflichtet, die sich zugunsten der Einbringung ausgesprochen haben.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats in Bezug auf eine bedingungslose Liquidation oder eine Liquidation durch Einbringung sind Gegenstand einer Veröffentlichung im Amtsblatt *Mémorial*, in einer Luxemburger Zeitung sowie in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Ländern vertrieben werden, in denen die Anteile der Gesellschaft zur Zeichnung angeboten werden.

## **KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG – ANWENDBARES RECHT**

### **Art. 33. Änderung der Satzung**

Die vorliegende Satzung kann von einer Generalversammlung abgeändert werden, die gemäß den nach Luxemburger Recht vorgesehenen Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit tagt. Jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen in einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile in anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse betrifft, unterliegt den Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheit gemäß Artikel 68 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften.

### **Art. 34. Anwendbares Gesetz**

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, verweisen die Parteien auf das und unterwerfen sich den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen.